

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Betreuungsverein



Handbuch für ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer

Eine Arbeitshilfe für Betreuer*innen,
Betroffene und Angehörige

April 2026


Impressum

Die vorliegende Handreichung basiert auf dem »Handbuch für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer« der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V., bei welchem das Urheberrecht für das Handbuch liegt.

In dieser Broschüre verwenden wir zur geschlechtergerechten Ansprache das Gendersternchen (*) oder geschlechterneutrale Formulierungen. Soweit gesetzliche Regelungen oder gesetzesnahe Inhalte wiedergegeben werden, erfolgt dies in der männlichen Form entsprechend der Sprache des Gesetzgebers. Grundsätzlich sind alle Personen gleichermaßen angesprochen.

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf

 Telefon: 0211 6398-0

 E-Mail: internet@diakonie-rwl.de

 www.diakonie-rwl.de

 <https://www.facebook.com/Diakonie.Rheinland.Westfalen.Lippe/>

 https://www.instagram.com/diakonie_rwl/

 <https://www.linkedin.com/company/diakonisches-werk-rheinland-westfalen-lippe/>

Redaktionell verantwortlich

Karen Aderholz-Franke
Referentin im Zentrum Eingliederungshilfe
Telefon: 0211 6398-357
E-Mail: k.aderholz-franke@diakonie-rwl.de

Layout

Christoph Lux, Lux-Grafik, Münster

Druck

Druckerei Ströthoff & Hage GbR, Wuppertal

Auflage

1. Auflage April 2026
4.000 Stück



Glossar

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten benutzten Abkürzungen und Gesetzesvorschriften, die in dieser Broschüre Verwendung finden:

§ Paragraf

§§ x ff. Paragraf x und folgende Paragrafen

BGB **Bürgerliches Gesetzbuch**

enthält die zentralen Bestimmungen des Betreuungsrechts
in §§ 1814 ff. BGB

BtOG **Betreuungsorganisationsgesetz**

regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Finanzierung von Betreuungsbehörden,
Betreuungsvereinen und Betreuer*innen

FamFG **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit**

regelt das gerichtliche Verfahren und unter anderem die Beteiligungs- und
Anhörungsrechte Betroffener
Sie finden die wichtigsten Bestimmungen zum Betreuungsverfahren in den
§§ 271 ff. FamFG.

VBVG **Betreuervergütungsgesetz**

regelt den Aufwendungsersatz für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen und
die Vergütung beruflicher Betreuer*innen



Vorwort

Ehrenamtliches Engagement hat in der evangelischen Kirche eine lange Tradition und ist Ausdruck gelebten Glaubens und christlicher Verantwortung. Ein besonderes Ehrenamt stellt hierbei die Übernahme einer rechtlichen Betreuung dar.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung von Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können. Mit der Übernahme einer rechtlichen Betreuung übernehmen Sie daher eine verantwortliche Aufgabe, die ein hohes Engagement, Verlässlichkeit, Kommunikationsfähigkeit auf Augenhöhe und fachliche Kompetenz erfordert. Für dieses Engagement danken wir Ihnen ausdrücklich.

Die vorliegende Handreichung soll Sie in Ihrer Tätigkeit unterstützen und Ihnen eine praxisnahe Orientierung bieten. Sie enthält grundlegende Informationen zum Betreuungsverfahren, zu den Aufgaben und Zuständigkeiten von Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen sowie Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der rechtlichen Betreuung. Dabei werden sowohl rechtliche Rahmenbedingungen als auch praktische Fragen aufgegriffen, die im Betreuungsalltag eine Rolle spielen.

Eingearbeitet sind die Änderungen durch die Reform des Betreuungsrechts, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Diese stellen die Wünsche und den Willen der betreuten Person konsequent in den Mittelpunkt. Das bedeutet, dass Entscheidungen – soweit rechtlich zulässig – nicht über die betroffene Person hinweg, sondern gemeinsam mit ihr getroffen werden sollen. Ihre Aufgabe als ehrenamtliche Betreuer*in ist es, diesen Willen zu ermitteln, zu respektieren und ihn im Rahmen des rechtlich Möglichen umzusetzen.

Eine zentrale Aufgabe von Betreuungsvereinen in diakonischer Trägerschaft ist es, Ihnen in diesem Engagement unterstützend und beratend zur Seite zu stehen. Wenden Sie sich daher gerne an die Ansprechpartner*innen in den Vereinen, wenn Sie offene Fragen haben oder einen Rat zum weiteren Vorgehen in der Betreuungsführung benötigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich in diesem anspruchsvollen Feld zu engagieren, und wünschen allen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern Kraft und Freude in ihrer täglichen Arbeit und hoffen, dass diese Handreichung hierbei eine Unterstützung sein kann. Fragen, Kritik, Anregungen und Ideen zur Weiterentwicklung sind ausdrücklich erwünscht.

Bernd-Ekkehart Scholten
Vorsitzender

Karen Aderholz-Franke
Geschäftsführerin

Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine RWL

| | |
|---|-----------|
| Glossar | 3 |
| Vorwort | 5 |
| 1 Die Betreuungsvereine im Geltungsbereich der Diakonie RWL | 8 |
| 1.1 Information, Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen | 8 |
| 1.2 Information und Beratung über Vorsorgemöglichkeiten und allgemeine Fragen zur rechtlichen Betreuung | 9 |
| 1.2.1 Vorsorgevollmacht | 10 |
| 1.2.2 Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB | 11 |
| 1.3 Das Führen von rechtlichen Betreuungen | 12 |
| 2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung | 13 |
| 2.1 Erforderlichkeit der Betreuerbestellung | 13 |
| 2.2 Umfang der Betreuung | 14 |
| 2.3 Exkurs: Begriffserklärungen | 14 |
| 2.3.1 Geschäftsfähigkeit | 14 |
| 2.3.2 Einwilligungsvorbehalt | 14 |
| 2.3.3 Freier Wille, natürlicher Wille und Einwilligungsfähigkeit | 15 |
| 2.3.4 Der mutmaßliche Wille | 16 |
| 3 Einrichtung einer Betreuung | 17 |
| 3.1 Antragsberechtigung und Zuständigkeit | 17 |
| 3.2 Beteiligung des betreuten Menschen | 17 |
| 3.3 Beteiligung Dritter | 18 |
| 3.3.1 Fachärztliches Gutachten | 18 |
| 3.3.2 Betreuungsbehörde | 18 |
| 3.3.3 Verfahrenspfleger*in | 20 |
| 3.4 Person der Betreuerin/des Betreuers | 21 |
| 3.4.1 Ehrenamtliche Betreuer*innen | 21 |
| 3.4.2 Berufliche Betreuer*innen | 22 |
| 3.5 Bestellung der Betreuer*innen | 22 |
| 3.6 Kosten der Betreuung | 23 |
| 3.7 Betreuerwechsel | 23 |
| 3.8 Ende der Betreuung | 24 |
| 3.8.1 Allgemeine Schlusspflichten | 24 |
| 3.8.2 Schlusspflichten beim Tod des betreuten Menschen | 24 |
| 4 Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen | 26 |
| 4.1 Rechtliche Vertretung | 26 |
| 4.2 Persönlicher Kontakt | 27 |
| 4.3 Wunschbefolgung – Verpflichtung und Grenzen | 28 |
| 4.4 Berichterstattung | 29 |
| 4.4.1 Anfangsbericht | 29 |
| 4.4.2 Jahresbericht | 30 |
| 4.4.3 Sonstige Mitteilungspflichten an das Amtsgericht (§ 1864 BGB) | 30 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 5 | Aufgabenkreis und die Aufgabenbereiche | 31 |
| 5.1 | Allgemein | 31 |
| 5.2 | Gesundheitsangelegenheiten | 31 |
| | 5.2.1 Sicherstellen des Krankenversicherungsschutzes | 32 |
| | 5.2.2 Ärztliche Behandlungen und medizinische Eingriffe | 32 |
| | 5.2.3 Zwangsbehandlung | 33 |
| | 5.2.4 Behandlungsverträgen zustimmen | 33 |
| | 5.2.5 Pflege und Rehabilitationspflicht | 34 |
| 5.3 | Aufenthaltsbestimmungsrecht | 34 |
| | 5.3.1 Befugnisse und Pflichten bei der Ausübung der Aufenthaltsbestimmung | 34 |
| | 5.3.2 Unterbringung gegen den Willen des Betreuten/ freiheitsentziehende Maßnahmen | 35 |
| | 5.3.3 Unterbringungsähnliche Maßnahmen | 36 |
| 5.4 | Vermögensangelegenheiten. | 37 |
| | 5.4.1 Die Feststellung des Vermögensbestandes (Vermögensverzeichnis) | 37 |
| | 5.4.2 Verwaltung und Schutz des Vermögens | 38 |
| | 5.4.3 Mitteilungspflicht von Betreuer*innen | 38 |
| | 5.4.4 Genehmigungspflicht | 39 |
| | 5.4.5 Rechnungslegung | 40 |
| | 5.4.6 Befreite Betreuer*innen | 40 |
| 5.5 | Betreuung und Erbe | 41 |
| | 5.5.1 Testamentserstellung bei vermögenden Betreuten | 41 |
| | 5.5.2 Der betreute Mensch als Erbe | 42 |
| | 5.5.3 Bestattungspflicht bei Angehörigen des Betreuten | 43 |
| 5.6 | Sonstige Aufgabenbereiche | 43 |
| 6 | Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte | 45 |
| 7 | Haftung/Versicherung von Betreuer*innen | 46 |
| 8 | Aufwendungsersatz | 47 |
| 9 | Beschwerden und Widersprüche | 49 |
| 10 | Anlagen | 51 |
| 10.1 | Vorschlag zur Aktenführung | 52 |
| 10.2 | Aufwendungsersatz | 54 |
| 10.3 | Änderungsmitteilung | 55 |
| 10.4 | Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Betreuungsrecht Stand 1. Januar 2023 | 56 |
| 10.5 | Checkliste für den Aufgabenbereich »Gesundheit« | 58 |
| 10.6 | Checkliste für den Aufgabenbereich »Vermögen« | 60 |
| 11 | Wichtige Adressen und Links | 62 |

1. Die Betreuungsvereine im Geltungsbereich der Diakonie RWL

1992 wurden viele diakonische Betreuungsvereine gegründet, nachdem durch eine umfassende Gesetzesreform das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige durch ein reformiertes Betreuungsrecht abgelöst wurde. Entmündigungen für erwachsene Personen wurden abgeschafft. Im Gegensatz zum früheren Recht wird im Betreuungsrecht der Unterstützungs- und Hilfecharakter einer Betreuung hervorgehoben. Das Selbstbestimmungsrecht der Menschen soll, so weit wie möglich, erhalten bleiben beziehungsweise gefördert werden.



Im Gegensatz zum alten Vormundschaftsrecht wird im Betreuungsrecht der Unterstützungs- und Hilfecharakter einer Betreuung hervorgehoben.

Mit der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 wurden dieser Aspekt noch weiter gestärkt und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. In der Betreuungsführung steht der Wunsch und Wille des betreuten Menschen im Zentrum und ist für alle Beteiligten handlungsleitend. Darüber hinaus wurden Standards für die Qualität einer rechtlichen Betreuung definiert.

Die Aufgaben der Betreuungsvereine umfassen die Arbeitsbereiche Information, Beratung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen, die allgemeine Information zu Vorsorgemöglichkeiten und das Führen von Betreuungen. Die Inhalte der Arbeitsbereiche werden im Folgenden kurz dargestellt.

1.1 Information, Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen

Betreuungsvereine sind Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen, die ehrenamtlich eine Betreuung führen oder eine solche Aufgabe übernehmen wollen. Sie bieten den ehrenamtlichen Betreuer*innen:

Allgemein

- Klärung von Rolle, Aufgaben und Abgrenzung rechtlicher Betreuer*innen
- Hilfe bei sozialhilferechtlichen Fragestellungen, Klärung der Ansprüche der betreuten Person und Unterstützung bei deren Beantragung und Durchsetzung
- Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen
- Hilfe bei betreuungsrechtlichen Fragestellungen, Klärungen und Beantragungen
- Abgabe des Handbuchs für ehrenamtliche Betreuer*innen als praktische und theoretische Arbeitshilfe
- Verlässliche Erreichbarkeit von Ansprechpartner*innen zu den üblichen Bürozeiten
- Garantie eines zuverlässigen Systems der Unterstützung und zeitnahe Beratung und Hilfe, nach dem Motto: »Wir lassen Sie in Ruhe, aber nicht allein.«

Bei Übernahme einer neuen Betreuung durch eine*n Fremdbetreuer*in

- Hilfe bei der Auswahl und Vermittlung eines Betreuten
- Begleitung des Erstkontakts
- Begleitung der Übernahmephase und der Aktenorganisation



*Wir lassen Sie in Ruhe,
aber nicht allein.*

Gegenüber der Betreuungsbehörde

- Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung gemäß § 22 i.V.m. § 15 BtOG (siehe Kapitel 3.4)

Gegenüber dem Amtsgericht

- Unterstützung bei Erstellung von Anfangsbericht, Vermögensverzeichnis, Jahresbericht und Rechnungslegung
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten

Bitte sprechen Sie Ihren Betreuungsverein vor Ort bei Fragen und Problemen an!

1.2 Information und Beratung über Vorsorgemöglichkeiten und allgemeine Fragen zur rechtlichen Betreuung

Betreuungsvereine informieren über alle Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Vorsorge. Zu diesem Themenkomplex werden Informationsveranstaltungen angeboten. Auch Vorträge bei verschiedenen Institutionen sind vereinbar. Bitte fragen Sie bei Interesse bei Ihrem örtlichen Betreuungsverein nach. In Einzelfällen können Betreuungsvereine auch beim individuellen Erstellen einer Vorsorgevollmacht helfen. Auch hier ist das konkrete Angebot vor Ort nachzufragen.

In Deutschland kennen wir drei Formen der rechtlichen Vertretung für volljährigen Personen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden:

- (Vorsorge-)Vollmachten §§ 164 ff. BGB
- Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB
- Rechtliche Betreuung §§ 1814 ff. BGB

1.2.1 Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist ein Instrument der Eigenvorsorge und Selbstbestimmung für den Fall, dass der Vollmachtgeber sich nicht mehr selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Sie vermeidet die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Liegt eine gültige Vorsorgevollmacht vor, wird keine rechtliche Betreuung eingerichtet (§ 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Es gibt drei wichtige Voraussetzungen, um eine Vollmacht erstellen zu können:

- Volljährigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Vertrauensperson

Die Vollmacht **sollte** im Idealfall:

- schriftlich verfasst sein,
- mit dem Bevollmächtigten besprochen sein und dessen Einverständnis sollte vorliegen,
- durch die Betreuungsbehörde des Kreises oder durch einen Notar beglaubigt sein.

Die Vorsorgevollmacht **muss** schriftlich verfasst sein, wenn sie ausdrücklich zu Einwilligungen in genehmigungspflichtige medizinische Maßnahmen oder zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen berechtigt (§ 1820 Abs. 2 BGB).

Bei einer nur mündlich erteilten Vollmacht besteht in der Praxis häufig das Problem des Nachweises der Vertretungsbefugnis nach außen. Daher wird immer das Erstellen einer schriftlichen Vorsorgevollmacht mit eigenhändiger Unterschrift empfohlen.

Die Betreuungsbehörde nimmt nach Terminvereinbarung gegen eine Gebühr die öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten vor. Diese ist »grundbuchfest«.



Die Höhe der Gebühr erfragen Sie bitte bei Ihrer Gemeinde. Eine notarielle Beglaubigung ist daher nicht unbedingt erforderlich, auch nicht, wenn Grundstücksgeschäfte getätigt werden müssen.

Im Gegensatz zur öffentlichen Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde, deren Wirkung mit dem Tod des Vollmachtgebers endet, wirkt die notarielle Beglaubigung jedoch über den Tod hinaus, soweit die Vollmacht diesen Fall beinhaltet.

Die Vollmacht kann jederzeit von dem Vollmachtgeber widerrufen werden, solange dieser geschäftsfähig ist (Geschäftsfähigkeit siehe 2.3.1). Bei geschäftsunfähigen und betreuungsbedürftigen Vollmachtgeber*innen und bei Missbrauchsverdacht oder Fehlgebrauch kann das Betreuungsgericht eine*n Kontrollbetreuer*in bestellen und die Vollmacht suspendieren. Es kann das Verbot der Nutzung der Vollmacht ausgesprochen und die Herausgabe der Urkunde von der bevollmächtigten Person verlangt werden. Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist die Vollmachtsurkunde wieder an die bevollmächtigte Person auszuhändigen und bleibt bestehen. Falls nötig, können Kontrollbetreuer*innen die Vollmacht auch widerrufen. In diesem Fall sind danach die Voraussetzungen für ein Betreuungsverfahren gegeben.

1.2.2 Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB

Im Rahmen der umfassenden Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber Eheleuten ein gegenseitiges Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten eingeräumt. Es soll dem vertretenden Ehepartner in Notsituationen ein schnelles und unbürokratisches Handeln ermöglichen.



Wichtig: Das Vertretungsrecht ist zeitlich auf sechs Monate befristet und gilt nur für die Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten. Es ist als »Notfallvertretung« gedacht und ersetzt nicht eine umfassende Vorsorgevollmacht, die auch die Vertretung in allen anderen Lebensbereichen erlaubt. Die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheit berechtigt den vertretenden Ehepartner zur:

- Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Eingriffe,
- Einholung aller Auskünfte bezüglich des Gesundheitszustandes,
- Einsicht in die ärztlichen Unterlagen und Aufklärungsgespräche,
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht,
- Unterzeichnung von Verträgen bezüglich medizinischer Behandlung, Rehabilitation und Pflege,
- Umsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten, zum Beispiel Krankenkasse, Versicherung,
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB, sofern diese im Einzelfall nicht länger als sechs Wochen andauern (hierfür ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich),
- Vertretung des Willens und der Wünsche aus der Patientenverfügung.

Das Vertretungsrecht gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Das Vertretungsrecht gilt nicht:

- wenn die Ehepartner getrennt leben,
- wenn bekannt ist, dass der Ehepartner seinen Ehepartner von dem Vertretungsrecht in den Gesundheitsangelegenheiten ausgeschlossen hat; er muss vorher aktiv einer »Notvertretung« widersprochen haben,
- wenn der Ehepartner oder eine andere Person (zum Beispiel die Kinder) für die Wahrnehmung der Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt ist,
- wenn für den betroffenen Ehepartner ein*e rechtliche*r Betreuer*in für die Gesundheitsangelegenheiten bestellt ist,
- wenn betroffene Ehepartner wieder selbst einwilligungs- und handlungsfähig ist,
- wenn mehr als sechs Monate seit der Feststellung der Vertretungsvoraussetzungen durch den Arzt vergangen sind.

Der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin muss das Vorliegen der gesundheitlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Vertretungsrecht schriftlich bestätigen und den Zeitpunkt des Beginns festlegen. Zusätzlich muss er/sie sich von dem vertretenden Ehepartner schriftlich versichern lassen, dass das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde und keine der genannten Ausschlussgründe vorliegen.

Das Vertretungsrecht kann nicht verlängert werden. Sind die sechs Monate abgelaufen und der gesundheitliche Zustand hat sich nicht so verbessert, dass der betroffene Mensch wieder selbst seine gesundheitlichen Angelegenheiten regeln kann, muss vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung für diese Aufgaben eingerichtet werden. Die nahen Angehörigen haben bei der Betreuerbestellung Vorrang gegenüber allen anderen Personen.



Das Vertretungsrecht ist zeitlich auf sechs Monate befristet und gilt nur für die Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten.

Ebenso wie es als Ehepartner keine Verpflichtung gibt, die rechtliche Betreuung des Partners zu übernehmen, gibt es auch keine Verpflichtung, diesen im Rahmen der »Notvertretung« rechtlich zu vertreten. Es gibt nur das Recht dies zu tun, aber keine Pflicht.

1.3 Das Führen von rechtlichen Betreuungen

Wenn geeignete ehrenamtliche Betreuer*innen nicht zur Verfügung stehen, die Betreuung sehr umfangreiche Aufgaben umfasst oder besondere Schwierigkeiten bei der Betreuung eines Betroffenen bestehen, bestellt das Amtsgericht hauptberufliche Betreuer*innen, die fachlich geeignet sind, diese Aufgaben zu übernehmen.

Mitarbeitende in Betreuungsvereinen sollen auch Betreuungen führen, damit sie die zur Beratung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer*innen erforderlichen rechtlichen und praktischen Kenntnisse in der Betreuungsführung erwerben.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung und die Pflichten und Rechte rechtlicher Betreuer*innen werden in den folgenden Kapiteln erläutert. Diese gelten gleichermaßen für ehrenamtliche und beruflich geführte Betreuungen.

2. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung

Im Folgenden finden Sie die Voraussetzungen zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften finden Sie in den §§ 1814 ff. BGB.

2.1 Erforderlichkeit der Betreuerbestellung

Damit für einen Menschen eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine Betreuung kann nur eingerichtet werden, wenn eine der folgenden Erkrankungen oder Behinderungen vorliegt:
 - psychische Erkrankung
 - geistige Behinderung
 - seelische Behinderung
 - körperliche Behinderung (zum Beispiel Blindheit/Gehörlosigkeit) – nur bei eigener Antragsstellung (siehe Kapitel 3.1)
2. Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Unterstützungsbedarf hinzukommen. Der betreffende Mensch ist aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich zu besorgen, zum Beispiel durch
 - eine bevollmächtigte Person, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis mit einer Einrichtung/Institution steht, welche die Versorgung des Betroffenen sicherstellt, und wenn keine konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht,
 - durch andere Hilfsmöglichkeiten, besonders durch Familienangehörige, Bekannte, soziale Dienste oder solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruhen,
 - wenn der betroffene Mensch noch in der Lage ist, eine Vertrauensperson zu bevollmächtigen.

3. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein*e Betreuer*in nicht bestellt werden. Im Exkurs im Kapitel 2.3 finden Sie die notwendigen Informationen zum Bereich Geschäftsfähigkeit und Willensäußerung.
4. Die Betreuung wird auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen eingerichtet. Die Informationen zum Verfahren finden Sie in Kapitel 3.

2.2 Umfang der Betreuung

Gemäß § 1815 BGB besteht der Aufgabenkreis von Betreuer*innen aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und so weit dessen rechtliche Wahrnehmung durch eine*n Betreuer*in erforderlich ist (nähere Ausführungen zu den Aufgabenbereichen finden Sie in Kapitel 5).

2.3 Exkurs: Begriffserklärungen

Im Folgenden werden wichtige Begriffe, die immer wieder auftauchen und von genereller Bedeutung sind, kurz erläutert.

2.3.1 Geschäftsfähigkeit

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Diese kann daher, soweit sie dazu noch in der Lage ist, selbst handeln und eigenständig Entscheidungen treffen. Ausnahmen gelten, wenn das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat.

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen Geschäftsunfähigkeit gegeben ist. Die geschäftsunfähige betreute Person kann selbst keine Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 104 Nr. 2, § 105 BGB). Sie wird durch eine*e Betreuer*in oder eine bevollmächtigte Person vertreten. Die von dem betreuten Menschen abgegebenen Erklärungen sind nichtig. Geschäfte des alltäglichen Lebens (zum Beispiel Einkauf von Lebensmitteln) sind davon nicht betroffen.



Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person.

Ob der betreute Mensch geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert ist (partielle Geschäftsunfähigkeit). In Zweifelsfällen sollten Sie behandelnde Ärzt*innen, die die Geschäftsunfähigkeit attestieren müssen, oder das Betreuungsgericht zu Rate ziehen. Die Beweislast der Geschäftsunfähigkeit liegt bei demjenigen, der sich auf sie beruft.

2.3.2 Einwilligungsvorbehalt

Wie gerade ausgeführt, ist die Frage der Geschäftsfähigkeit unabhängig von der Betreuerbestellung zu beurteilen. Bei erheblicher Gefahr für Person oder Vermögen des betreuten Menschen kann das Betreuungsgericht aber für einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt anordnen und damit die Geschäftsfähigkeit einschränken. Diese Einschränkung darf

nicht gegen den freien Willen Volljähriger erfolgen (§ 1825 in Verbindung mit § 108 bis § 113, § 131 Abs. 2 und § 210 BGB). Dies bedeutet, dass in der Regel ein fachärztliches Gutachten eingeholt wird. Der Einwilligungsvorbehalt muss explizit aus der Bestellsurkunde hervorgehen.

Hierdurch tritt für den betreuten Menschen eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Erklärungen und Verträge müssen für den Bereich des Einwilligungsvorbehaltes von der Betreuerin/dem Betreuer genehmigt werden. Bis zur Einwilligung sind die Willenserklärungen des betreuten Menschen daher schwebend unwirksam. Wird dem Vertrag nicht zugestimmt (zum Beispiel teurer Handyvertrag), so ist dieser nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Zahlungen nicht geleistet werden müssen und eventuell erhaltene Waren zurückgegeben werden müssen. Ist dies nicht möglich, entsteht unter Umständen ein Schadensersatzanspruch des Gläubigers aus dem entstandenen Schaden.



Erklärungen und Verträge müssen für den Bereich des Einwilligungsvorbehaltes von der Betreuerin/vom Betreuer genehmigt werden.

Ausgenommen sind hier zum Beispiel geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens. Zudem bedarf der Betroffene keiner Einwilligung der Betreuerin/des Betreuers, wenn die eigene Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erbringt (§ 1825 Abs. 3 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt kann nach § 1825 Abs. 2 Satz 1–5 BGB nicht auf Willensäußerungen in folgenden Bereichen Anwendung finden:

- auf die Eingehung der Eheschließung
- auf Verfügungen von Todes wegen
- auf die Anfechtung eines Erbvertrags
- auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag
- auf Willenserklärungen, zu denen bedingt Geschäftsfähige nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen

2.3.3 Freier Wille, natürlicher Wille und Einwilligungsfähigkeit

Der **freie Wille** beschreibt die Fähigkeit eines Menschen, »frei« von Beeinträchtigungen durch Krankheit, Behinderung, andere Einflüsse oder Zwänge selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Er setzt somit eine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit voraus, die besagt, dass ein Mensch das Für und Wider einer Entscheidung abwägen und die Folgen seiner Handlung erkennen und danach handeln kann. Der freie Wille ist die Grundvoraussetzung für die Geschäftsfähigkeit. Gegen den freien Willen eines Menschen kann zum Beispiel keine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Dem **natürlichen Willen** hingegen liegt keine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zugrunde. Er beschreibt »spontanes Wollen« zur Bedürfnisbefriedigung, welches nicht reflektiert oder begründet sein muss. Zu dem Personenkreis, der lediglich, aber immerhin einen »natürlichen Willen« bilden kann, gehören typischerweise Kleinkinder, Menschen mit schwerer geistiger oder psychischer Behinderung und stark Suchterkrankte (vergleiche »Natürlicher und freier Wille« von Professor Dr. Jörg Neuner, Universität Augsburg).

Nach der »**Einwilligungsfähigkeit**« wird häufig im Rahmen der Einwilligung in medizinische Maßnahmen gefragt. Ärztliche Eingriffe stellen aus rechtlicher Sicht Körperverletzungen dar, und zwar selbst dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und der Heilbehandlung dienen. Die Folge wäre grundsätzlich eine straf- und zivilrechtliche Haftung der Ärztin/des Arztes. Diese Haftung entfällt, wenn Arzt*innen mit Einwilligung des betreuten Menschen handeln.

Die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt werden, zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs, oder sich aus den Umständen ergeben, zum Beispiel bei der Behandlung einer nicht ansprechbaren Person nach einem schweren Unfall.

Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, und zwar auch noch nach Beginn der ärztlichen Behandlung. Eine wirksame Einwilligung setzt eine ärztliche Aufklärung voraus, durch die der betreute Mensch zuvor über Tragweite und Risiken des Eingriffs informiert wird. Hierfür muss der betreute Mensch einwilligungsfähig sein. Das heißt, er muss in der Lage sein, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich einen Willen darüber zu bilden, ob er den Eingriff erlaubt.

Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es hierbei nicht an. Ob die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, lässt sich nicht pauschal sagen. Vielmehr hängt es von den Umständen des Einzelfalles, unter anderem von der geistigen Leistungsfähigkeit der betreuten Person, der Schwere des Eingriffs und der Komplexität des medizinischen Sachverhaltes ab. Die Einwilligungsfähigkeit eines Menschen kann außerdem verbessert werden, wenn ihm wichtige Informationen in einer »adressatengerechten« Sprache vermittelt werden, wenn ihm Zeit gegeben wird zu entscheiden und die Ärzt*innen mit dem Betroffenen und nicht dem rechtlichen Vertreter beziehungsweise der Vertreterin sprechen.

Folglich ist im Einzelfall für jeden einzelnen medizinischen Eingriff zu entscheiden, ob die Einwilligungsfähigkeit des betreuten Menschen vorliegt. Sie kann daher zum Beispiel im Falle einer Schutzimpfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein. Ob Patient*innen im jeweiligen Fall einwilligungsfähig sind, haben die behandelnden Ärzt*innen zu prüfen und zu dokumentieren. Wenden Sie sich daher an diese.

Praxistipp



Ist die betreute Person eindeutig einwilligungsfähig, darf die Einwilligung nicht durch die rechtliche Vertretung ersetzt werden.

*In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl die betreute Person als auch rechtliche Betreuer*innen einwilligen.*

Allerdings müssen dann auch beide zuvor von der Ärztin/dem Arzt über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

2.3.4 Der mutmaßliche Wille

Ist ein Mensch nicht einwilligungsfähig und kann sich zu einer Angelegenheit nicht äußern, müssen rechtliche Vertreter*innen den »mutmaßlichen Willen« (§ 1827 Abs. 2 BGB) ermitteln und berücksichtigen. Unter Berücksichtigung früherer Äußerungen, ethischer oder religiöser Überzeugungen und sonstiger persönlicher Wertvorstellungen des betreuten Menschen treffen sie eine Entscheidung, die dem, was der betreute Mensch entschieden hätte, wäre er dazu in der Lage, möglichst nahekommt. Hierzu sollen besonders auch Personen aus dem nahen persönlichen Umfeld der Betroffenen hinzugezogen werden.

3. Einrichtung einer Betreuung

3.1 Antragsberechtigung und Zuständigkeit

Das gerichtliche Verfahren beginnt, wenn beim zuständigen Amtsgericht ein Antrag oder eine Anregung auf Einrichten einer rechtlichen Betreuung eingeht.

Antragsberechtigt ist nach dem Gesetz nur der betroffene Mensch selbst. Die Einrichtung einer Betreuung anregen kann dagegen jeder, also beispielsweise auch Angehörige, Bekannte, Nachbarn. Lediglich bei Menschen mit Körperbehinderungen muss der Betroffene selbst seine Betreuung beantragen. Der Antrag beziehungsweise die Anregung ist formlos, schriftlich oder mündlich beim zuständigen Gericht einzureichen. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht – Betreuungsgericht –, in dessen Bezirk der betroffene Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.2 Beteiligung des betreuten Menschen

Betroffene sind verfahrensfähig, ohne Rücksicht darauf, ob sie geschäftsfähig sind. Sie können jederzeit Anträge stellen und haben ein Beschwerderecht. Sie sind durch das Gericht im Verfahren zu beteiligen. Können sie sich selbst nicht vertreten, so wird ihnen ein*e Verfahrenspfleger*in beigeordnet, der/die ihm hilft (siehe Kapitel 3.3.3). Das Gericht hat die Pflicht, Betroffene vor Einrichtung der Betreuung, bei Verlängerung und der Veränderung der Aufgabenkreise persönlich anzuhören und über den Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Im Zuge der Einrichtung einer »Vorläufigen Betreuung« im Rahmen einer einstweiligen Anordnung kann aufgrund von »Gefahr im Verzug« auf eine Beteiligung des Betreuten und auch Dritter zunächst verzichtet werden. Diese muss aber unverzüglich nachgeholt werden. Eine »Vorläufige Betreuung« tritt automatisch nach sechs Monaten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird. Die Verlängerung muss rechtzeitig beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

3.3 Beteiligung Dritter

Am Betreuungsverfahren sind unterschiedliche Stellen beteiligt, deren Aufgaben im Folgenden erläutert werden. Die Beteiligung ist sowohl im Verfahren zur Einrichtung als auch in Änderungs- und Verlängerungsverfahren erforderlich.

3.3.1 Fachärztliches Gutachten

Eine Betreuung darf nur dann eingerichtet werden, wenn das Gericht ein fachärztliches Sachverständigen Gutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer des Betreuungsbedarfs eingeholt hat. Sachverständige sind verpflichtet, vor der Erstattung ihres Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein Gutachten ist bei Einrichtung der Betreuung erforderlich, soweit geschäftsfähige Betroffene nicht auf die Begutachtung verzichten. Aber auch bei der Erweiterung der Betreuung und Verlängerung ist unter Umständen ein erneutes Gutachten erforderlich.



Die Betreuungsbehörde hat vielfältige Aufgaben im Betreuungsrecht, nicht nur bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.

3.3.2 Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde hat vielfältige Aufgaben im Betreuungsrecht, nicht nur bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Zur besseren Übersicht und Einordnung haben wir an dieser Stelle alle Aufgaben der Betreuungsbehörde kurz skizziert.

Örtlich zuständig ist im Regelfall die Betreuungsbehörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Betroffenen. Die vielfältigen Aufgaben der Betreuungsbehörde sind seit dem 1. Januar 2023 neu im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) definiert:

Informations- und Beratungspflicht

- über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen,
- über Vorsorgevollmacht,
- über andere Hilfsmöglichkeiten, wenn kein Betreuer bestellt wird,
- Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über die Begleitung und Unterstützung durch diesen,
- Übernahme der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern, wenn kein Betreuungsverein vor Ort ist.

Förderaufgaben

- Sorge dafür tragen, dass ausreichend Einführungs- und Fortbildungsangebote für Betreuer sowie Bevollmächtigte vorhanden sind,
- Förderung von Personen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Menschen unterstützen,
- Förderung der Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Öffentliche Beglaubigung

- Urkundliche Beglaubigung von Vollmachten und Verfügungen, die dazu dienen, die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden.

Beratungs- und Unterstützungsangebote, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

- die Behörde soll den Betroffenen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen, um die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden,
- sie soll diesen Hilfen vermitteln und den Kontakt zu den Hilfesystemen herstellen,
- ist für die Hilfeleistung eine Antragstellung notwendig, soll die Behörde die Betroffenen hierbei unterstützen,
- die Behörde kann auch, im Rahmen der erweiterten Unterstützung, selbst diese Hilfestellung übernehmen,
- sie kann auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen beruflich tätigen Betreuer damit beauftragen und hierüber einen Unterstützungsvertrag mit diesen abschließen.

Mitteilung an das Betreuungsgericht

- über das Vorliegen einer Betreuungsbedürftigkeit,
- über Zweifel an der Eignung eines Betreuers

Mitteilung an Betreuungsvereine

- Weitergabe der Kontaktdaten von Betreuern mit familiärem Hintergrund an einen Betreuungsverein, um diesem die Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Der Betreuungsverein kann dann dem ehrenamtlichen Betreuer seine Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten.

Aufgaben im gerichtlichen Verfahren

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht

- durch einen Sozialbericht, der unter anderem die aktuelle Situation der Betroffenen und deren Sichtweise beschreibt und insbesondere die Frage klärt, ob durch andere Hilfsmöglichkeiten die Einrichtung einer Betreuung vermieden werden kann,
- durch den Vorschlag eines geeigneten Betreuers,
- bei Prüfung der weiteren Erforderlichkeit einer Betreuung.

Betreuervorschlag

- die Betreuungsbehörde schlägt nach Aufforderung des Betreuungsgerichtes einen geeigneten Betreuer vor. Sie soll begründen, warum aus ihrer Sicht dieser Betreuer gerade für diesen Betroffenen geeignet ist und dessen Sicht dazu darlegen,
- eine Person, die keine familiäre oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur vorgeschlagen werden, wenn diese eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde über seine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen hat,
- steht kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung, schlägt die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht in der Regel einen beruflichen Betreuer vor,
- die Betreuungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch einen Betreuungsverein oder sich selbst als Behörde vorschlagen,
- auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln,
- die Betreuungsbehörde ist für die Eignungsprüfung rechtlicher Betreuer und das Registrierungsverfahren für beruflich tätige Betreuer zuständig.



Betroffene im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren müssen die Möglichkeit haben, das Gerichtsverfahren zu beeinflussen.

3.3.3 Verfahrenspfleger*in

Betroffene im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren müssen die Möglichkeit haben, das Gerichtsverfahren zu beeinflussen, indem sie beispielsweise Anträge stellen oder Rechtsmittel gegen einen Gerichtsbeschluss einlegen. Die Menschen, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll oder für die bereits eine besteht, sind dazu häufig nicht (mehr) in der Lage. Im Gesetz ist deshalb Folgendes geregelt: »Das Gericht hat dem Betroffenen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.« (§ 276 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Erforderlich ist das in der Regel dann, wenn

- der Betroffene vom Richter nicht persönlich angehört werden soll (weil es ihn eventuell zu sehr aufregt oder verwirrt),
 - die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll,
 - wenn der Betroffene gegen seinen Willen in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden soll,
 - die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung erfolgen soll.



Verfahrenspfleger*innen werden also vom Gericht bestellt, um die Interessen des betroffenen Menschen im Gerichtsverfahren wahrzunehmen.

Verfahrenspfleger*innen werden also vom Gericht bestellt, um die Interessen des betroffenen Menschen im Gerichtsverfahren wahrzunehmen. Ihre Funktion ist ähnlich der von Rechtsanwält*innen, die die Interessen ihrer Mandant*innen vertreten. Sollten Betroffene selbst bereits einen Rechtsbeistand mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in dem Verfahren beauftragt haben, ist die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft entbehrlich.

Um diese Vertretung effektiv wahrnehmen zu können, ist der persönliche Kontakt zu den Betroffenen erforderlich.

Zu den Aufgaben des Verfahrenspflegers gehört:

- die Wünsche des Betroffenen oder den mutmaßlichen Willen, falls dieser seine Wünsche nicht äußern kann, festzustellen und diese im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen,
- dem Betroffenen zu erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichtes zu erklären,
- auf Wunsch des Betroffenen bei Anhörungsterminen anwesend zu sein,
- auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien zu achten, zum Beispiel auf eine angemessene ärztliche Begutachtung oder eine richterliche Anhörung,
- kritisch zu überprüfen, ob das Gericht alle erforderlichen Fakten herangezogen hat und ob diese aufgrund seines eigenen Eindrucks vom Betroffenen nachvollziehbar sind,
- bei Unklarheiten auf weitere gerichtliche Ermittlungen zu drängen,
- alle Rechte, insbesondere die Grundrechte der betroffenen Person, zu schützen und einzubringen und vor Gericht Rechtsmittel einzulegen.

Die Bestellung des Verfahrenspflegers endet mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

3.4 Person der Betreuerin/des Betreuers

Um eine persönliche Betreuung, bei der sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer*in und betreutem Menschen entwickeln sollte, zu gewährleisten, ist eine Einzelperson zu bestellen. Vorrangig sollten dies Verwandte, Bekannte oder ehrenamtlich Tätige sein. Erst wenn geeignete ehrenamtliche Betreuer*innen nicht zur Verfügung stehen, kommen Berufsbetreuer*innen, Mitarbeiter*innen eines Betreuungsvereins oder einer Betreuungsbehörde in Betracht. Es können auch mehrere Betreuer*innen für unterschiedliche Aufgabenbereiche gleichzeitig bestellt werden.

Rechtliche Betreuer*innen müssen ihre Eignung unter anderem durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (für Behördenzwecke) sowie eines Auszuges aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis nachweisen.

Das polizeiliche Führungszeugnis ist beim Bürgerservice der jeweiligen Stadt beziehungsweise Gemeindeverwaltung erhältlich. Die jeweils zuständige Betreuungsbehörde wird Sie deswegen anschreiben. Unter Vorlage dieses Schreibens bei Ihrem Bürgerservice erhalten Sie das Führungszeugnis kostenfrei.

Weiter müssen rechtliche Betreuer*innen einen Auszug aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen. Wichtig! (Nicht zu verwechseln mit einer SCHUFA-Auskunft). Dieser ist unter www.vollstreckungsportal.de zu erhalten.

Auf der Internetseite müssen sich Interessierte zunächst unter »Registrierung Auskunft« registrieren und erhalten dann auf dem Postweg einen Freischaltcode. Mit diesem kann man sich anmelden und die Selbstauskunft unter dem Menü-Punkt »Schuldnerverzeichnis« abrufen. Hierzu ist als Einsichtsgrund »um die gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen« auszuwählen. Ist dieser ausgewählt, erscheint automatisch im Feld »weitere Erläuterung« der Text »für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung«. Nun müssen die persönlichen Daten vervollständigt werden und es muss auf »Suchen« gegangen werden. Anschließend kann die Auskunft mit der Schaltfläche »PDF-Dokument« abgerufen werden. Die beiden Dokumente müssen dann bei der zuständigen Betreuungsbehörde eingereicht werden.

Sollten Schwierigkeiten beim Einholen des Auszuges aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis bestehen, kann die Betreuungsbehörde diesen auch von Amts wegen anfordern.

3.4.1 Ehrenamtliche Betreuer*innen

Nach § 22 BtOG können ehrenamtliche Betreuer*innen, die eine familiäre beziehungsweise enge persönliche Bindung zum betreuten Menschen haben, mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer*innen ohne diesen persönlichen Bezug, die sogenannten »Fremdbetreuer*innen«, sollen eine solche Vereinbarung abschließen, wobei dieses »soll« als »muss« auszulegen ist, wenn es ihnen möglich und zuzumuten ist. Diese Maßnahme soll die Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung erhöhen und den Zugang zu Hilfen für ehrenamtliche Betreuer*innen vereinfachen.



*Rechtliche Betreuer*innen müssen einen Auszug aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen.*

Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung mit dem Betreuungsverein

Der Inhalt einer solchen Vereinbarung ist in § 15 Absatz 2 des BtOG geregelt.

Die Vereinbarung muss mindestens beinhalten:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner,
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des BGB

Viele dieser Punkte sind für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen nichts Neues, wenn bereits Kontakt zu einem Betreuungsverein vor Ort besteht. Neu ist nur, dass diese Vereinbarungen zukünftig schriftlich festgehalten werden sollen.

Der Betreuungsverein wird, wenn er durch die Betreuungsbehörde Kenntnis von der Bestellung erhält, den Neubestellten ehrenamtlichen Betreuer*innen ein Kontaktangebot unterbreiten. Dieses sollte zumindest für ein erstes Kontaktgespräch angenommen werden.

3.4.2 Berufliche Betreuer*innen

Menschen, die zukünftig beruflich rechtliche Betreuungen führen möchten, müssen neben der Vorlage des Führungszeugnisses und des Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis auch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung sowie die sogenannte Sachkunde nachweisen, um ihre Eignung zu belegen. Für Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagoge*innen und Jurist*innen gilt die Sachkunde durch die Studieninhalte als nachgewiesen. Auch diese Regelungen sollen die Qualität der Betreuungsführung erhöhen und eine gewisse Fachlichkeit sicherstellen.

3.5 Bestellung der Betreuer*innen

Betreuer*innen werden vom Betreuungsgericht durch Beschluss bestellt und in ihre Aufgaben eingeführt. Der Beschluss muss die folgenden Angaben enthalten:



*Betreuer*innen erhalten zudem eine »Bestellungsurkunde«. Diese dient als Ausweis über die Vertretungsberechtigung und ist vorzulegen, wenn Betreuer*innen stellvertretende Handlungen vornehmen.*

1. Name und Anschrift der/des Betreuten,
2. Name und Anschrift der Betreuer*in/des Betreuers,
3. Bestellte Aufgabenbereiche,
4. Begründung,
5. Überprüfungsfrist.

Den Beschluss erhält die/der Betreute ebenso..

Betreuer*innen erhalten zudem eine »Bestellungsurkunde«. Diese dient als Ausweis über die Vertretungsberechtigung und ist vorzulegen, wenn Betreuer*innen stellvertretende Handlungen vornehmen. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren. Aus der Urkunde ist erkennbar, für welche Aufgabenbereiche (siehe Punkt 5) die Betreuerin/der Betreuer bestellt ist. Bei Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

3.6 Kosten der Betreuung

Im Rahmen der rechtlichen Betreuung unterscheidet man zwischen der Vergütung von Berufsbetreuer*innen und der Aufwandsentschädigung ehrenamtlich bestellter Betreuer*innen (450 Euro/Jahr – siehe Kapitel 8). Für beide Ansprüche gelten dieselben Regeln, wann Betroffene die Kosten für die Vergütung/Aufwandspauschale sowie die sonstigen Kosten selbst tragen müssen und ab wann diese aus der Staatskasse gezahlt werden. Entscheidend ist hierbei die Vermögensgrenze gemäß des § 90 des Zwölften Sozialgesetzbuches. Diese liegt am 1. Januar 2026 bei 10.000 Euro für eine alleinstehende Person. Steht dem Betroffenen die-ser Vermögenswert nicht zur Verfügung, werden alle anfallenden Kosten aus der Staatskasse getragen. Sollten Betroffene die oben genannten Schongrenzen überschreiten, müssen sie die Vergütung/Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen begleichen. Die Regelungen hierzu finden sich in den §§ 1879 ff. BGB. Zudem müssen sie die Kosten für eine*n mögliche*n Verfahrenspfleger*in selbst tragen.

Ebenfalls müssen Betreute bei einem Vermögen über 10.000 Euro anfallende Gerichtskosten tragen. Diese Kosten sind im Notar- und Gerichtskostengesetz geregelt. Das Gericht kann für jede 5.000 Euro über dem Schonvermögen einen Pauschalbetrag in Höhe von 11,50 Euro berechnen. Mindestens berechnet das Gericht aber einen Kostenbeitrag in Höhe von 230 Euro. Neben den Gerichtskosten müssen Betroffene dann auch die Kosten für ein fachärztliches Gutachten und andere Auslagen (wie zum Beispiel Fahrtkosten von Richter*innen oder Ähnliches) aus dem eigenen Vermögen tragen. Lassen Sie sich beim zuständigen Betreuungsgericht oder der Betreuungsstelle bezüglich der möglichen Kosten und der genauen Berechnungsparameter beraten.

i *Wichtig: Eine selbstbewohnte angemessene Immobilie wird nicht als Vermögen angerechnet und ist somit geschützt.*

”
*Eine rechtliche Betreuung führt in der Regel zu einer längerfristigen Verbindung zwischen Betreutem und Betreuer*in.*

3.7 Betreuerwechsel

Eine rechtliche Betreuung führt zwar in der Regel zu einer längerfristigen Verbindung zwischen Betreutem und Betreuer*in. Es gibt aber auch Situationen, die es erforderlich machen, die Betreuung abzugeben. Sowohl Betreute*r als auch Betreuer*in haben das Recht, einen Betreuerwechsel bei Gericht zu beantragen. Dies kann verschiedene Gründe haben, wie zum Beispiel:

- die/der Betreute zieht in einen anderen Ort, der es dem/der Betreuer*in nicht mehr möglich macht, zeitnah zu reagieren,
 - die Lebensumstände des/der Betreuer*in ändert sich massiv, so dass er sein Amt nicht mehr ausüben kann,
 - Betreute*r und Betreuer*in stellen fest, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.
- Auch das Gericht kann entscheiden, dass Betreuer*innen nicht geeignet sind, eine Betreuung weiterzuführen, weil es zum Beispiel wiederholt zu Pflichtverletzungen kam. In all diesen Fällen entlassen Richter*innen einen Beschluss, durch den bisherige Betreuer*innen aus dem Amt entlassen und neue Betreuer*innen bestellt werden.

i *Wichtig: Der/die Betreuer*in bleibt bis zu diesem Beschluss zuständig. Ein Niederlegen des Amtes nur durch Bekanntgabe bei Gericht ist nicht möglich.*

Folgende Handlungen sind anschließend durchzuführen:

- Rückgabe der Bestellungsurkunde und Schlussbericht,
- gegebenenfalls Schlussrechnung oder Vermögensübersicht gegenüber dem Betreuungsgericht, (nur bei Aufgabenbereich »Vermögensangelegenheiten«),
- Geordnete Übergabe der wichtigen Unterlagen an den/die neue*n Betreuer*in,
- eventuelle Vergütungsansprüche müssen geltend gemacht werden.

3.8 Ende der Betreuung

Die Betreuung endet mit Fristablauf bei vorläufiger Betreuung, der Aufhebung durch das Gericht oder mit dem Tod des betreuten Menschen.

3.8.1 Allgemeine Schlusspflichten

Im Fall des Fristablaufs und der Aufhebung übergeben Betreuer*innen den Betreuten verwahrte Vermögensgegenstände und wichtige Unterlagen, die sich in ihrem Besitz befinden, erstellen einen Schlussbericht für das Betreuungsgericht und geben die Bestellungsurkunde an dieses zurück. Der Schlussbericht muss Angaben zur Herausgabe des Vermögens und der Unterlagen, die an betreute Menschen übergeben wurden, enthalten. Sollte die Betreuung den Aufgabenkreis der Vermögenssorge umfasst haben, ist zusätzlich eine Vermögensübersicht oder eine Rechnungslegung seit dem Zeitpunkt des letzten Berichtes zu erstellen und ebenfalls an das Betreuungsgericht zu senden.

3.8.2 Schlusspflichten beim Tod des betreuten Menschen

Wenn betreute Menschen versterben, entstehen häufig Unsicherheiten, wer nun für die Angelegenheiten zuständig ist. Besonders bei langjährigen Betreuungen haben viele Betreuer*innen das Gefühl, weiter verantwortlich zu sein, weil sie sich dem Verstorbenen immer noch verbunden fühlen. Zudem sind viele Behörden, Heime oder auch Angehörige daran interessiert, dass jemand die Verantwortung übernimmt – wer wäre da naheliegender als der Mensch, der sich schon zu Lebzeiten immer um alles gekümmert hat.

Doch: **»Die Betreuung endet mit dem Tod«** und damit erlöschen automatisch die Vertretungsrechte und -pflichten von Betreuer*innen. Ein Aufhebungsbeschluss seitens des Gerichts ist nicht notwendig. Rechtliche Handlungen, die im Namen des verstorbenen Menschen durchgeführt werden und die nicht durch die Notgeschäftsführung gedeckt sind, haben keine Rechtsgrundlage und können daher Haftungsansprüche zum Beispiel der Erben auslösen.

Dennoch haben Betreuer*innen einige letzte Pflichten:

- Mitteilung des Todesfalls gegebenenfalls mit Sterbeurkunde an das Betreuungsgericht und Information der Angehörigen beziehungsweise Erb*innen, soweit diese bekannt sind,
- Rückgabe der Bestellungsurkunde und Abgabe des Schlussberichts,
- Vermögensübersicht oder Schlussrechnung gegenüber dem Betreuungsgericht (nur bei dem Aufgabenbereich »Vermögensangelegenheiten«),
- eventuelle Vergütungsansprüche müssen geltend gemacht werden,
- eventuell vorhandene Testamente sind an das Nachlassgericht zu übergeben,
- sind die Erben nicht bekannt oder können sie nicht benachrichtigt werden und ist es für die Sicherung des Nachlasses erforderlich, ist bei Gericht eine Nachlasspflegschaft anzuregen,
- gibt es keine bestattungspflichtigen Angehörigen oder kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, ist die Ordnungsbehörde zu informieren. Diese veranlasst dann die Bestattung (siehe unten),
- Übergabe des Vermögens an die Erb*innen oder bestellte Nachlasspfleger*innen,
- Vermieter, Banken, Sozialamt und Rentenversicherungsträger können vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden,

- Notgeschäftsführung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, bis die Erben bekannt oder eine Nachlasspflegschaft eingerichtet wurde. Genaue Auskünfte, ob rechtliche Handlungen von dieser Notgeschäftsführung umfasst sind, gibt Ihnen der beratende Betreuungsverein oder das Betreuungsgericht.

Die Beauftragung der Bestattung des verstorbenen Menschen gehört nicht zur Notgeschäftsführung.

Exkurs: Bestattung des betreuten Menschen

Für die Bestattung eines Verstorbenen sind laut Bestattungsgesetz des Landes NRW die nächsten Verwandten zuständig. § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW bestimmt:

»Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.«



*Wichtig hierbei ist, dass derjenige, der die Bestattung in Auftrag gibt, auch für die Kosten der Bestattung aufkommen muss. Betreuer*innen, die dies für verstorbene Betreute veranlassen, sind für die Kosten haftbar.*

Sind keine Verwandten bekannt oder zu ermitteln, ist das zuständige Ordnungsamt am Sterbeort zu informieren, welches sich dann um die Bestattung kümmern muss. Hierbei wählt das Ordnungsamt die günstigste Bestattung aus, was häufig heißt, dass der verstorbene Mensch kremiert wird und die Asche am Ort des Krematoriums anonym verstreut wird, selbst wenn der verstorbene Mensch zu Lebzeiten andere Wünsche geäußert hat.

Das Ordnungsamt versucht im Anschluss, die eigenen Kosten durch Einsatz des Nachlasses des verstorbenen Menschen sowie durch Erstattungsansprüche an bestattungspflichtige Angehörige auszugleichen. Diese haben dann die Möglichkeit, bei Mittellosigkeit einen Antrag an das für sie zuständige Sozialamt auf Kostenübernahme zu stellen.

Bestattungsvorsorge

In den oben beschriebenen Situationen steht die Haushaltslage und nicht der Mensch im Vordergrund.

Sollte Ihr*e Betreute*r konkrete Vorstellungen für sein/ihr Begräbnis haben und sind finanzielle Mittel vorhanden, besprechen Sie frühzeitig die Möglichkeit eines Bestattungsvorvertrages. Informationen hierzu erhalten Sie bei vielen Bestattungsunternehmen. Beträge, die zu einer solchen Bestattungsvorsorge und auch der Grabpflege zweckgebunden hinterlegt sind, sind in der Regel sozialhilferechtlich nicht als Vermögen anzurechnen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Vertrag bereits vor der Antragstellung auf Sozialleistungen geschlossen wurde.

Auskünfte zur Höhe der sozialhilferechtlich anerkannten Bestattungskosten erteilt Ihnen das zuständige Sozialamt. Oftmals sind auch die Bestattungsunternehmen informiert. Oder Sie wenden sich zur Unterstützung an Ihren Betreuungsverein.

4. Aufgaben

rechtlicher Betreuer*innen

4.1 Rechtliche Vertretung

Betreuer*innen haben die Aufgabe, die Betreuten in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten. Betreuer*innen sind rechtliche Vertreter*innen der betreuten Menschen. Von der Vertretungsmacht nach außen machen sie nur Gebrauch, wenn dies erforderlich ist, weil Betroffene selbst nicht handeln können. Eine Vertretung ist nur innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche erlaubt.

Handlungsleitend sind hierbei der Wille und die Wünsche der betreuten Menschen (vergleiche § 1821 BGB).

Idealerweise wird für den Verhinderungsfall ein*e Ersatzbetreuer*in bestellt, der/die handeln kann, wenn der/die Betreuer*in verhindert ist (zum Beispiel durch Krankheit, Kur, Reisen) und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen sind. Die örtlichen Betreuungsvereine können solche Verhinderungsbetreuungen übernehmen, wenn keine natürliche Person im Umfeld zur Verfügung steht. Ist keine Verhinderungsbetreuung eingerichtet, können unaufschiebbare Entscheidungen durch zuständige Betreuungsrichter*innen ersetzt werden (in der Regel nur innerhalb der Personensorge).

Immer wieder kommt es zu Abgrenzungsfragen bei der Ausübung einer rechtlichen Betreuung. Besonders in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie beim »Ambulant Betreuten Wohnen« stellt sich oft die Frage, wer wofür zuständig ist. Hierzu hat das Bundessozialgericht 2016 einige wichtige Anhaltspunkte formuliert:

- Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, sind rechtliche Betreuer*innen zuständig.
- Sind Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist die Eingliederungshilfe zuständig.

Praxistipp

Die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Betroffenen im Rahmen einer rechtlichen Betreuung umfasst nur die Organisation erforderlicher tatsächlicher Maßnahmen, nicht die tatsächlichen Hilfestellungen selbst.



Sollte im Verlauf einer rechtlichen Betreuung erkennbar werden, dass der Unterstützungsbedarf des betroffenen Menschen auch andere Bereiche als die übertragenen Aufgabenbereiche betrifft, dürfen Betreuer*innen nicht einfach handeln, sondern müssen beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Erweiterung der Betreuung stellen. Erst wenn hierüber entschieden worden ist, ist ein stellvertretendes Handeln auch in diesen Belangen möglich.

4.2 Persönlicher Kontakt

Ein wichtiger Bestandteil der Betreuung ist der persönliche Kontakt zwischen den betreuten Menschen und den Betreuer*innen. Dieser dient der Feststellung der Wünsche und des Willens des betreuten Menschen. Hierfür ist es erforderlich, dass ein regelmäßiger Kontakt besteht und die Angelegenheiten besprochen werden.

Die Frequenz der persönlichen Kontakte ist abhängig von den individuellen Voraussetzungen hinsichtlich übertragener Aufgabenbereiche und des Gesundheitszustandes und kann nicht durch starre Regeln beschrieben werden.

Kriterien für Kontaktaufnahme beziehungsweise -häufigkeit sind insbesondere:

- Feststellung der Wünsche der Betreuten beziehungsweise des mutmaßlichen Willens,
- zur Regelung gesundheitlicher Angelegenheiten (Einwilligungsfähigkeit prüfen),
- bei einer notwendigen oder sinnvollen gemeinsamen Erledigung von Angelegenheiten, insbesondere vertraglicher Natur,
- zur Klärung der Frage, ob Betreute zur selbstständigen Erledigung der eigenen Angelegenheiten in der Lage sind,
- zur Prüfung der Notwendigkeit der übertragenen Aufgabenbereiche (Ergänzung oder Einschränkung),
- um sich ein Bild vom Gesundheitszustand und vom persönlichen Empfinden des betroffenen Menschen zu verschaffen,
- zur Besprechung der aktuellen Sachstände in den übertragenen Aufgabenbereichen,
- notwendige Besprechungen mit Leistungserbringern (zum Beispiel Pflegedienst) vor Ort,
- zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und der notwendigen Unterstützungsleistungen,
- zur Krisenintervention.

Wenn Betreute den Kontakt zum/zur Betreuer*in ablehnen, sollte dennoch der Versuch unternommen werden, den Kontakt herzustellen. Wenn der Kontakt den betreuten Menschen aufregt oder verunsichert, ist die Zahl der persönlichen Kontakte eher auf ein Mindestmaß zu beschränken. Wenn ein persönlicher Kontakt abgelehnt wird, können Telefonate oder schriftliche Wege genutzt werden.

Die subjektive Erwartung des betreuten Menschen hinsichtlich der persönlichen Zuwendung kann kein Kriterium für die Besuchshäufigkeit sein.

Eine größere Entfernung zwischen dem Arbeitsplatz beziehungsweise Wohnort von Betreuer*innen und dem Wohnsitz der betreuten Person begründet nicht automatisch die Nichteignung von Betreuer*innen. Dieses Argument befreit allerdings auch nicht von dem persönlichen Kontakt und der Wunschermittlung der Betroffenen.

Faustregel



*Für das Führen einer ehrenamtlichen Betreuung reichen in der Regel drei bis fünf Stunden monatlich und acht bis zehn Besuchskontakte im Jahr aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Betreuer*innen aus dem familiären Umfeld sich häufig die Tätigkeiten im Rahmen der rechtlichen und der sozialen Betreuung mischen.*

4.3 Wunschbefolgung – Verpflichtung und Grenzen

Die Wünsche der betreuten Menschen sollen die Leitlinie für das Handeln rechtlicher Betreuer*innen darstellen.

Betreuer*innen sind verpflichtet, die Wünsche der betreuten Menschen zu ermitteln und diese zu unterstützen, Entscheidungen selbst zu treffen. Das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabemöglichkeit der betroffenen Menschen sind zu achten und zu stärken. Dieser Prozess erfordert Sensibilität, Geduld und Zeit. Er bedeutet:

- sich ein zuverlässiges Bild von den Wünschen und Vorstellungen des betreuten Menschen und seiner Lebenssituation machen,
- Informationen in verständlicher Form bereitstellen,
- Vor- und Nachteile erläutern,
- gegebenenfalls mehrere Optionen strukturieren und verständlich aufführen,
- genügend Zeit einplanen,
- Hilfsmittel wie beispielsweise einfache Sprache, Bilder zu nutzen und gegebenenfalls Beratungsstellen einzubeziehen,
- keine eigenen vorgefertigten Entscheidungen präsentieren,
- sich nicht von eigenen Werten und Meinungen leiten lassen.

Im Entscheidungsprozess ist dann zu klären, welche Unterstützung der betreute Mensch bei der Umsetzung seiner Wünsche hat. Betreuer*innen sollen ihn dabei im Rahmen ihrer Aufgabenkreise unterstützen. Dabei ist ohne Bedeutung, ob deren Wunsch auf rationaler Grundlage zustande gekommen ist, ob Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind und ob Betreuer*innen den Wunsch für vernünftig oder unvernünftig halten.

Es gibt nur wenige Ausnahmen, in denen Betreuer*innen die Wunschbefolgung ablehnen können:

- Wenn die Person oder dessen Vermögen erheblich gefährdet wären und Betroffene diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können,
- wenn dies Betreuer*innen nicht zuzumuten ist,
- wenn dies einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen würde.

Können Betreuer*innen die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, zum Beispiel, weil diese nicht äusserungsfähig ist, so müssen sie deren mutmaßlichen Willen ermitteln. Anhaltspunkte hierfür sind frühere Äußerungen des betreuten Menschen besonders hinsichtlich ethischer oder religiöser Wertvorstellungen. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens sollen Angehörige und Vertrauenspersonen des betreuten Menschen involviert werden (siehe Kapitel 2.3.4).



*Können Betreuer*innen die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, zum Beispiel, weil diese nicht äusserungsfähig ist, so müssen sie deren mutmaßlichen Willen ermitteln.*

Sind solche Äußerungen und Anhaltspunkte nicht bekannt oder konnten von der betroffenen Person auch in früheren Zeiten nicht abgegeben werden, dienen die natürlichen Willensäußerungen (siehe Kapitel 2.3.3) und die nichtsprachlichen Äußerungen (Mimik, Gestik) als Orientierung, den mutmaßlichen Willen in bestmöglicher Weise zu bilden.

4.4 Berichterstattung

Betreuer*innen sind verpflichtet, regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und auf Anfrage des Betreuungsgerichts über die Betreuung zu berichten (Jahresbericht).

Grundsätzlich empfiehlt es sich, alle betreuungsrelevanten Unterlagen in einer eigenen Akte abzulegen und an den Anfang dieser Akte ein Inhaltsverzeichnis mit den wichtigen Betreuungsdaten zu stellen. Die jeweiligen Aufgabenbereiche sollten durch Trennblätter abgegrenzt werden. In diesem Ordner können auch sämtliche Belege, die im Zusammenhang mit der Betreuung stehen, chronologisch abgeheftet werden. Mit einer guten Aktenführung können Betreuer*innen jederzeit Rechenschaft über den Verlauf der Betreuung abgeben. In der Anlage finden Sie einen Vorschlag zur Sortierung der Akte mit Hilfe eines Registers und eines Stammdatenblattes. Diese Sortierung hat sich in der Arbeit bewährt und ermöglicht in der Beratungssituation durch einen Betreuungsverein und bei Nachfragen eine schnelle Übersicht.

Alle Berichte an das Gericht sind grundsätzlich mit den Betreuten zu besprechen, sofern dies möglich ist.

4.4.1 Anfangsbericht

Mit Übernahme der Betreuung haben Betreuer*innen einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht soll insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

1. persönliche Situation des betreuten Menschen,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen,
3. Wünsche des betreuten Menschen hinsichtlich der Betreuung.



Sofern die Vermögenssorge zum Aufgabenbereich gehört, ist ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und dem Anfangsbericht beizufügen.

Insbesondere sind Maßnahmen zu nennen, die dem betreuten Menschen zu einem selbstständigen und selbstbestimmten Leben verhelfen.

Sofern die Vermögenssorge zum Aufgabenbereich gehört, ist ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Betreuerbestellung übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit den Betreuten und den Betreuer*innen in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Ehrenamtliche Betreuer*innen, die eine enge familiäre oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, müssen diesen Anfangsbericht nicht erstellen. Die Pflicht zum Erstellen und Einreichen eines Vermögensverzeichnisses besteht aber auch für sie, sofern sie für den Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt sind.

4.4.2 Jahresbericht

Einmal jährlich ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des betreuten Menschen einzureichen. In der Regel fordert das Amtsgericht hierzu auf und versendet den entsprechenden Vordruck. Wichtig hierzu sind zum Beispiel:

- Aufenthaltsort,
- Gesundheitszustand,
- aktuelle Kontostände,
- Einkommenssituation,
- genehmigungspflichtige und sonstige Rechtsgeschäfte,
- Entwicklung des Betreuten,
- Einschätzung über weitere Notwendigkeit der Betreuung,
- Häufigkeit der Kontakte (einige Amtsgerichte verlangen mittlerweile eine Liste aller Kontaktinformationen, inklusive Datum, Ort und Länge des Kontakts).

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Wünsche des betreuten Menschen bei der Betreuungsführung werden im Jahresbericht auch Angaben zur Wunschermittlung und Maßnahmen zur Wunschbefolgung abgefragt.

Informationen zum Vermögensverzeichnis und der jährlichen Rechnungslegung, welche auch zur Berichterstattung zählen, werden ausführlich in Kapitel 5.4 behandelt.

4.4.3 Sonstige Mitteilungspflichten an das Amtsgericht (§ 1864 BGB)

Rechtliche Betreuer*innen müssen dem zuständigen Amtsgericht wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für solche Umstände,

- die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,
- die eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ermöglichen,
- die die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers erfordern,
- die die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern,
- die die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern und
- aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

5. Aufgabenkreis und die Aufgabenbereiche

5.1 Allgemein

Betreuer*innen werden durch das Betreuungsgericht für einen Aufgabenkreis bestellt. Dieser Aufgabenkreis kann dann aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass jeder Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht einzeln benannt und bestellt werden muss.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aufgabenbereiche und die damit im Wesentlichen verbundenen Aufgaben und Pflichten dargestellt.

5.2 Gesundheitsangelegenheiten

Für die Erfüllung dieser Aufgabe sind umfassende Kenntnisse über den Gesundheitszustand und die gesundheitliche Versorgung des betreuten Menschen erforderlich. Daher haben rechtliche Betreuer*innen gegenüber Ärzt*innen und Krankenkassen ein Auskunftsrecht. Diese sind rechtlichen Betreuer*innen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Rechtliche Betreuer*innen erhalten daher Auskunft über Diagnosen, die bisherige und geplante Behandlung, deren Erfolgsaussichten, Risiken und Alternativen.

Folgende Aufgaben gehören unter anderem in den Bereich der Gesundheitsangelegenheiten: Gespräche mit Ärzt*innen und Pflegepersonal, die Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes, die Einsichtnahme in Krankenunterlagen sowie Kontakte zur Krankenkasse oder zum Gesundheitsamt. Im Folgenden werden einzelne Aufgaben ausführlicher dargestellt.

5.2.1 Sicherstellen des Krankenversicherungsschutzes

Zu den Gesundheitsangelegenheiten gehört es, den Krankenversicherungsschutz der Betreuten sicherzustellen. Sofern keine Pflicht- oder Familienversicherung besteht, ist eine freiwillige Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenversicherung zu beantragen und die Übernahme der entsprechenden Kosten zu sichern.

5.2.2 Ärztliche Behandlungen und medizinische Eingriffe

Im Rahmen der Gesundheitsangelegenheiten dürfen Betreuer*innen in eine medizinische Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, wenn Betreute hierzu nicht in der Lage sind. Auch hier ist stets der Wunsch des betroffenen Menschen zu beachten. Sollte dieser nicht zu ermitteln oder aus der Vergangenheit bekannt sein, ist der mutmaßliche Wille zu bilden. In diesen Angelegenheiten findet auch gegebenenfalls das Patientenverfügungsgesetz (§ 1827 BGB) Anwendung. Der Behandlung muss immer eine hinreichende ärztliche Aufklärung über die Maßnahme und die mit ihnen verbundenen Risiken vorangehen.

Sind betreute Menschen selbst dazu in der Lage, in eine medizinische Behandlung einzuwilligen, dürfen Betreuer*innen deren Entscheidung nicht ersetzen und die betreuten Menschen können und müssen selbst in die Behandlung einwilligen.



»Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann.« (BGH NJW 1972, 335; OLG Hamm BTPrax 1997, 64)

Die Fähigkeit, die Komplexität des Eingriffs konkret zu erfassen, ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit und kann je nach der Art des Eingriffs und der Verfassung der Patientin/des Patienten auch bei einem Geschäftsunfähigen gegeben sein oder bei einem Geschäftsfähigen fehlen (siehe Kapitel 2.3).

Hierzu hat der Berufsverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) eine sehr hilfreiche »Information für Ärztinnen und Ärzte« herausgebracht. Diese finden Sie unter:
<https://www.berufsbetreuung.de/mitglieder-und-service/publikationen/>

Zu beachten ist:

Betreute können im Hinblick auf unterschiedliche Eingriffe und Behandlungen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen dagegen nicht. Besteht die begründete Gefahr, dass Betreute aufgrund der medizinischen Maßnahme sterben oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleiden, bedarf es der gerichtlichen Genehmigung der Behandlung (§ 1829 BGB).

Es ist Aufgabe behandelnder Ärzt*innen, die Einwilligungsfähigkeit zu prüfen und in Zweifelsfällen Hilfe fachkundiger Kolleg*innen einzuholen.

5.2.3 Zwangsbehandlung

Eine medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen eines einwilligungsunfähigen betreuten Menschen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich im § 1832 BGB.

- Danach muss die Zwangsmaßnahme notwendig sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von dem betreuten Menschen abzuwenden,
- es ist keine andere, weniger belastende Maßnahme vorhanden,
- der betreute Mensch kann die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln,
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich übersteigen,
- ernsthafte Versuche, eine freiwillige Zustimmung zu erreichen, sind fehlgeschlagen.



Zwangsbehandlungen stellen einen massiven Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht von Menschen dar und werden niemals leichtfertig getroffen.

Eine Zwangsbehandlung kann nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes erfolgen. Sollte sich der betreute Mensch nicht im Krankenhaus befinden, ist zunächst die geschlossene Unterbringung zu beantragen. Hierzu ist der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung erforderlich. Die Voraussetzungen zur geschlossenen Unterbringung sind unter diesem Aufgabenkreis im Folgenden beschrieben.

Selbstverständlich bedarf die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Das Betreuungsgericht hat vor der Genehmigungsentscheidung regelmäßig ein fachärztliches Gutachten einzuholen, eine*n Verfahrenspfleger*in zu bestellen und den betreuten Menschen persönlich anzuhören.

Zwangsbehandlungen stellen einen massiven Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht von Menschen dar und werden niemals leichtfertig getroffen. Für rechtliche Betreuer*innen ist es daher notwendig, sich ausführlich mit den behandelnden Ärzt*innen zu beraten und Alternativen zu erfragen. Zur eigenen Entlastung und Unterstützung in diesem Prozess können ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen auch Beratung bei einem Betreuungsverein in Anspruch nehmen.

5.2.4 Behandlungsverträgen zustimmen

Weiterhin fällt der Abschluss von Behandlungsverträgen in die Zuständigkeit der Betreuer*innen. Sind Betroffene nicht geschäftsfähig (zum Beispiel aufgrund einer schweren geistigen Beeinträchtigung), können sie den Vertrag nicht wirksam selbst schließen. Betreuer*innen müssen als rechtliche Vertreter*innen der Betroffenen unterschreiben. Sollte ein*e weitere*r Betreuer*in den Aufgabenbereich der Vermögensangelegenheiten übertragen bekommen haben und der Behandlungsvertrag zusätzliche Kosten verursachen, die nicht über Kranken-/Pflegeversicherung abgedeckt sind, ist hier in enger Zusammenarbeit zu agieren. Es kann also vorkommen, dass Betreute selbst in die Behandlung einwilligen können, aber der Behandlungsvertrag von Betreuer*innen abgeschlossen werden muss.

5.2.5 Pflege und Rehabilitationspflicht

Hier ist vor allem auf die Rehabilitationspflicht (§ 1821 Abs. 6 BGB) zu verweisen. Hierzu haben Betreuer*innen gegebenenfalls Anträge auf Sach- oder Geldleistungen bei Krankenkassen, Pflege- und Rentenversicherungen, Sozial- und Versorgungsämtern zu stellen.

Aufgabe rechtlicher Betreuer*innen ist die Beantragung, Durchsetzung und Organisation von Pflege- und Versorgungshilfen, nicht deren Durchführung. Sie haben Behandlung und Pflege zu beaufsichtigen und bei Mängeln für Abhilfe zu sorgen. Auf Fehler bei ärztlichen Behandlungen («Kunstfehler») sowie mangelhafte Pflege (zum Beispiel Dekubitus) haben Betreuer*innen hinzuweisen und für Abhilfe zu sorgen. Auch wäre es Pflicht von Betreuer*innen, gegebenenfalls für einen Wechsel des Anbieters oder eine Verlegung des betroffenen Menschen in eine andere Einrichtung zu sorgen.

Für Sterilisationen sind Betreuer*innen mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsangelegenheiten nicht zuständig. Für die Einwilligung in die Sterilisation von Betreuten muss explizit ein*e Sterilisationsbetreuer*in bestellt werden (§ 1817 Abs. 2 BGB). Diese*r darf anschließend nur unter bestimmten Voraussetzungen die Sterilisation beantragen und nach gerichtlicher Genehmigung mit entsprechendem Rechtskraftvermerk in diese einwilligen (§ 1830 BGB).



Eine Checkliste zum Aufgabenbereich »Gesundheitsangelegenheiten« finden Sie im Anhang.

5.3 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Dies ist vermutlich der Aufgabenbereich, der am häufigsten zur Verwirrung führt. In der Regel werden die Möglichkeiten von Betreuer*innen hier überschätzt. Wegen des Begriffs vermutet man zunächst, dass Betreuer*innen über den Aufenthaltsort der Betreuten wie bei einem Kind entscheiden könnten.

So einfach ist es jedoch nicht. Zwar können Betreuer*innen theoretisch den Aufenthalt bestimmen, sie können aber nicht mit Zwang durchsetzen, dass Betreute sich auch an dem von ihnen bestimmten Ort aufhalten. Denn wie bei allen Aufgaben im Bereich der rechtlichen Betreuung ist auch hier der Wunsch des Betreuten von zentraler Bedeutung. Betreuer*innen sind lediglich dazu befugt, die Aufgaben, die mit dem Aufenthalt im Zusammenhang stehen, zu erledigen. Hier ist aber in der Regel eine Kombination mit Vermögensangelegenheiten oder Gesundheitsangelegenheiten notwendig.

5.3.1 Befugnisse und Pflichten bei der Ausübung der Aufenthaltsbestimmung

Betreuer*innen haben aufgrund dieses Aufgabenbereichs folgende Befugnisse:

- Ummeldungen bei Wechsel des Aufenthaltsortes,
- Vermisstenmeldung bei der Polizei,
- Kündigung der Wohnung (in Verbindung mit dem Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten und nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung),
- Abschluss eines Heim- oder Mietvertrages (in Verbindung mit den Aufgabenkreisen Heim und Wohnungs- beziehungsweise Vermögensangelegenheiten),
- Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen (in Verbindung mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsangelegenheiten und nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung).

Was aber ist zu tun, wenn der betreute Mensch sich nicht dort aufhalten möchte, wo der Betreuer/die Betreuerin es für sinnvoll hält?

Eine Einschränkung der Selbstbestimmung ist nur bei drohender, schwerwiegender Gefährdung für den Menschen möglich.

Dann gilt es zu prüfen, ob es eine reale und schwerwiegende Gefährdung für den Menschen bedeuten würde, wenn er dort bliebe, wo er bleiben möchte. Es reicht nicht aus, dass es vielleicht zu einer hypothetischen Gefährdung durch einen Sturz oder einen Wohnungsbrand zum Beispiel aufgrund einer nicht ausgeschalteten Herdplatte kommen könnte. Letztlich sind dies allgemeine Risiken, die für jeden alleinlebenden Menschen gelten. Betreuer*innen sollten Vorkehrungen treffen, um die Risiken möglichst zu minimieren, beispielsweise durch das Anbringen von Rauchmeldern.

Wenn der betreute Mensch also zum Beispiel nicht in eine Einrichtung will und keine außergewöhnlichen Risiken für sein eigenes Wohlergehen vorliegen, so kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht keine Auswirkung auf seine Entscheidung haben. Auch die Wahl eines bestimmten Wohnortes durch Betreuer*innen ist nicht möglich.

5.3.2 Unterbringung gegen den Willen des Betreuten/freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn Betreute aber die Einsicht verloren haben, an welchem Aufenthaltsort akute Gefahr droht, wenn Suizidgefahr vorliegt oder eine Behandlung gegen ihren Willen zur Abwendung eines schwerwiegenden gesundheitlichen Schadens erforderlich ist, dürfen sie gegen ihren Willen im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden.

Voraussetzung hierfür ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung. Bevor diese erteilt wird, müssen ärztliche Gutachter*innen bestätigen, dass der betreute Mensch keinen freien Willen mehr bilden kann und ihm und eventuell anderen Menschen ansonsten Gefahr droht.

Ausnahme: Die Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn mit dem Aufschub der Unterbringung eine Gefahr für die betreute Person verbunden ist. Die Genehmigung ist nur unter den in § 1831 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig:

- wenn bei Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung besteht oder
- ohne die Unterbringung des Betreuten eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung und ein ärztlicher Eingriff nicht durchgeführt werden können.

Wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind, ist diese zu beenden. Hierzu bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung. Wird die Unterbringung beendet, muss dies dem Gericht mitgeteilt werden.

Bevor ein betreuter Mensch gegen seinen Willen in einer Klinik oder einer Einrichtung untergebracht werden darf, müssen in jedem Fall alle mildereren, weniger schwerwiegenden Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.



Bevor ein betreuter Mensch gegen seinen Willen in einer Klinik oder einer Einrichtung untergebracht werden darf, müssen in jedem Fall alle mildereren, weniger schwerwiegenden Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.



Wichtig: Wenn ausschließlich andere Personen durch den Betroffenen gefährdet sind, muss die Unterbringung in Nordrhein-Westfalen nach dem »Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten« (PsychKG) erfolgen. Zuständig und antragsberechtigt sind die Ordnungsämter.

5.3.3 Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Werden Betreute ständig oder regelmäßig wiederkehrend durch mechanische Vorrichtungen (zum Beispiel Gurte, Seitenschutz am Bett), Medikamente oder anderes in ihrer Freiheit eingeschränkt, gelten die Genehmigungsbestimmungen wie bei den Unterbringungsmaßnahmen in geschlossenen Einrichtungen.

Freiheitsbeschränkungen sind zum Beispiel:

- Verschließen der Haustüre ohne Öffnungsmöglichkeiten
- ständiges oder wiederholtes Festbinden unruhiger Kranker im Bett oder auf geriatrischen Stühlen (Fixierung)
- dauerndes oder regelmäßiges Anbringen eines unüberwindlichen Seitenschutzes am Bett
- regelmäßige Verabreichung von Medikamenten, mit denen betreute Menschen in ihren Bewegungen »fixiert« werden

Dies gilt in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen. In häuslicher Umgebung besteht keine betreuungsgerichtliche Genehmigungspflicht.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind die einzige Möglichkeit, den Aufenthaltsort gegen den Willen von Betreuten zu bestimmen.

Um einen derart massiven Eingriff in das Leben eines Menschen vorzunehmen, muss es schwerwiegende Gründe geben. Ein »das wäre doch besser für sie/ihn...« ist niemals ausreichend.

Manchmal ist es hilfreich, sich vorzustellen, was man selbst in der gleichen Situation für Wünsche hätte. Wie viel Lebensqualität hätte man selbst, wenn man gegen seinen Willen irgendwo eingesperrt wäre? Gerade im Leben älterer und/oder verwirrter Menschen wird viel zu oft aus unterschiedlichen Gründen die Bestimmung des Aufenthalts mit Hilfe einer freiheitsentziehenden Maßnahme eingeschränkt oder diese Einschränkung wird von Dritten gefordert.



Es gibt tatsächlich Lebenssituationen, die es erforderlich machen, freiheitsentziehende Maßnahmen einzusetzen.

Es gibt tatsächlich Lebenssituationen, die es erforderlich machen, freiheitsentziehende Maßnahmen einzusetzen. Stets sollte aber eine ernsthafte Abwägung vorausgehen, ob die Gefahr, die es abzuwenden gilt, so gravierend ist, dass hierfür die Freiheit eines Menschen eingeschränkt werden muss und darf.

Eine solche Situation bedeutet immer einen Konflikt zwischen dem Wunsch von Betreuten und der Sorge von Betreuer*innen. Da die persönliche Freiheit in unserem Land einen hohen Stellenwert hat, ist es eine Herausforderung für manche Betreuer*innen, die Sorge um das Wohl der Betreuten auszuhalten. Hier kann es hilfreich sein, das Beratungsangebot eines Betreuungsvereins in Anspruch zu nehmen oder sich im Rahmen von Erfahrungsaustauschen mit anderen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen auszutauschen.

In Unterbringungsangelegenheiten wird zum Schutz der Betroffenen ein*e Verfahrenspfleger*in (siehe Kapitel 3.3.3) durch den Richter bestellt.

5.4 Vermögensangelegenheiten

Die Vermögensangelegenheiten sind einer der häufigsten vom Gericht übertragenen Aufgabenbereiche innerhalb der rechtlichen Betreuung. Die entsprechenden Regelungen befinden sich in den §§ 1835 ff. BGB.

Hingewiesen werden soll nochmal darauf, dass Betreute grundsätzlich weiterhin geschäftsfähig sind und daher auch im Bereich der Vermögenssorge eigenständig, rechtlich verbindlich tätig werden können. Zur Geschäftsfähigkeit und den Einschränkungen, insbesondere dem Einwilligungsvorbehalt und dessen Folgen, finden Sie die Ausführungen unter Punkt 2.3.

Betreuer*innen haben im Bereich der Vermögenssorge die finanziellen Interessen der Betreuten zu wahren und zu schützen. Oberstes Gebot ist es, das Vermögen einzusetzen, um die Wünsche der Betreuten zu erfüllen, nicht die Wahrung oder Vermehrung des Vermögens. Hierfür spielt es keine Rolle, ob Betreuer*innen Geldausgaben sinnvoll oder notwendig finden. Den Wünschen der Betreuten müssen sie nicht nachkommen, wenn dies die gesamte Lebens- und Versorgungssituation der Betreuten erheblich gefährden würde oder die Wunscherfüllung nicht möglich ist, weil das Geld hierfür nicht vorhanden ist. Die Wunscherfüllung muss realisierbar sein und ist nur durch die äußeren Rahmenbedingungen (Einkommens und Vermögenssituation) begrenzt. Die Wunschbefolgung entfällt auch, wenn diese mit rechtswidrigen Handlungen verbunden wäre (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.3).

Dieser Aufgabenbereich kann sehr umfangreich und kompliziert sein, beispielsweise wenn Betreute eine eigene Wohnung unterhalten, mehrere Einkommensarten und eventuell noch Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen bestehen. Relativ überschaubar ist die Vermögenverwaltung in der Regel dann, wenn Betreute in einer Heimeinrichtung leben und nicht mehr über eigene Konten verfügen, sondern nur noch ein Verwahrgeldkonto in der Einrichtung besteht, auf das das monatliche Taschengeld vom Sozialhilfeträger überwiesen wird.



*Betreuer*innen haben im Bereich der Vermögenssorge die finanziellen Interessen der Betreuten zu wahren und zu schützen.*

5.4.1 Die Feststellung des Vermögensbestandes (Vermögensverzeichnis)

Zu Beginn einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich der Vermögensangelegenheiten stehen Recherchen über sämtliche Vermögenswerte des betreuten Menschen an, wie zum Beispiel Girokonten, Spar- und Wertpapieranlagen, Lebensversicherungen, Grundbesitz sowie ausstehende Forderungen. Im Vermögensverzeichnis werden alle Einkünfte, Vermögenswerte und Schulden aufgeführt. Dinge des alltäglichen Bedarfs wie Bekleidung, Möbel und Haushaltsgegenstände, die über keinen Verkaufswert verfügen, brauchen nicht einzeln aufgeführt zu werden. Der Vermögensstand ist zu einem bestimmten, vom Betreuungsgericht festgelegten Stichtag (meist das Datum der Betreuungseinrichtung beziehungsweise Übernahme) festzustellen und zu belegen. Durch das Vermögensverzeichnis verschafft sich das Betreuungsgericht einen Überblick über den aktuellen Vermögensstand. Später dient dies als Ausgangspunkt für die jährliche Rechnungslegung. Das Vermögensverzeichnis wird dem Anfangsbericht beigelegt.

5.4.2 Verwaltung und Schutz des Vermögens:

- Das Vermögen der Betreuten ist in ihrem Sinne und nach ihren Wünschen zu verwalten. Können Betreute ihre Wünsche nicht äußern, müssen sich Betreuer*innen am mutmaßlichen Willen der Betreuten orientieren.
- Betreuer*innen dürfen das Vermögen der Betreuten nicht für sich verwenden.
- Es muss eine Trennung zwischen dem Vermögen der Betreuten und dem Vermögen der Betreuer*innen geben. Ausnahmen gelten für gemeinschaftliche Vermögen, zum Beispiel bei Ehepaaren.
- Geld der Betreuten, das für deren Ausgaben benötigt wird (Verfügungsgeld), muss auf einem Girokonto bereitgehalten werden.
- Der Zahlungsverkehr (zum Beispiel Miete, Strom, Telefon, Rechnungen) hat bargeldlos (Überweisung, Dauerauftrag, Lastschriftinzug) zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Auszahlungen an die Betreuten oder Geschäftsverkehr, bei dem Barzahlung üblich ist.
- Geld, welches nicht für die regelmäßigen Ausgaben benötigt wird, haben Betreuer*innen möglichst verzinslich bei einem geeigneten Kreditinstitut anzulegen.
- Als geeignet gelten alle Kreditinstitute, die über eine ausreichende Einlagensicherung für die jeweilige Anlagenhöhe verfügen, zum Beispiel Volksbanken und Sparkassen sowie viele private Banken.
- Wertpapiere der Betreuten sind in einer Depotverwahrung bei einem Kreditinstitut zu verwalten, es sei denn, dies ist aus wichtigen Gründen nicht sinnvoll beziehungsweise von den Betreuten nicht gewünscht.

Sperrvermerk



*Für die Vermögensanlagen haben Betreuer*innen mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass über diese Anlagen nur mit der Genehmigung des Betreuungsgerichtes verfügt werden kann (Sperrvermerk). Ausgenommen davon ist das Girokonto, welches als Verfügungsgeldkonto genutzt wird. Für Wertpapierdepots und Hinterlegungen in Schließfächern ist ebenso ein Sperrvermerk zu vereinbaren. Betreuer*innen müssen die Vereinbarung über den Sperrvermerk dem Betreuungsgericht gegenüber dokumentieren.*

5.4.3 Mitteilungspflicht von Betreuer*innen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung müssen Betreuer*innen dem Betreuungsgericht unverzüglich mitteilen, wenn für Betreute

- ein Girokonto eröffnet wird,
- ein Anlagekonto eröffnet wird,
- ein Depot eröffnet oder Hinterlegungen vorgenommen werden,
- aus berechtigten Gründen die Wertpapiere nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt sind,
- ein Erwerbsgeschäft begonnen oder ein bestehendes beendet wird.

Die Mitteilung an das Betreuungsgericht muss Angaben zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto enthalten, zur Höhe und Verzinsung der Anlagen, zu Umfang und Wert der Depots oder Hinterlegungen, zum Sperrvermerk und – falls keine Depotverwahrung oder Hinterlegung erfolgt – auch die Gründe hierfür.

5.4.4 Genehmigungspflicht

Es gibt viele Rechtshandlungen in der Vermögensverwaltung, für die Betreuer*innen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung benötigt. Die häufigsten sind:

- Verfügungen über Vermögen, das sich auf einem Anlagekonto mit Sperrvermerk befindet (zum Beispiel Sparbuch),
- Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags und anderer Verträge, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten und deren Vertragslaufzeit länger als vier Jahre beträgt,
- Sämtliche Verfügungen über Grundstücke, deren Verkauf, Erwerb oder Übertragung,
- Geldanlagen, die nicht bei einem Kreditinstitut getätigt werden (zum Beispiel Aktien-geschäfte),
- Verfügungen über Wertpapiere und hinterlegte Wertgegenstände,
- Aufnahme eines Kredits oder Darlehens,
- Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
- Eingehung einer Bürgschaft,
- Abschluss eines Vergleichs oder einer schiedsgerichtlichen Vereinbarung, wenn der Streitwert 6.000 Euro übersteigt,
- Schenkungen, mit Ausnahme der Traditions- und Gelegenheitsgeschenke,
- Ausschlagung einer Erbschaft oder Vermächtnisses,
- Verzicht auf Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs,
- Anfechtung eines Erbvertrags,
- Abschluss eines Erbauseinandersetzungsvertrags.



*Die Rechtshandlungen, die geschäftsfähige Betreute selbst vornehmen können, sind nicht genehmigungspflichtig (zum Beispiel Mietvertragsabschluss), sondern nur solche, die Betreuer*innen stellvertretend tätigen (zum Beispiel bei nicht geschäftsfähigen Personen).*

Über das Girokonto, von dem in der Regel die laufenden Lebenshaltungskosten wie zum Beispiel Miete, Strom, Haushaltsgeld, Heimkosten gezahlt werden, können Betreuer*innen frei verfügen. Es gehört jedoch zu ihren Pflichten, den unberechtigten Zugriff Dritter zu unterbinden, zum Beispiel durch den Widerruf einer Bankvollmacht.

Wird ein Geschäft ohne die erforderliche gerichtliche Genehmigung geschlossen, so ist es schwebend unwirksam, bis die Genehmigung erteilt ist. Wird die Genehmigung vom Betreuungsgericht ablehnt, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam. Einseitige Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Kündigung eines Mietverhältnisses oder einer Erbausschlagung), die genehmigungspflichtig sind, sind nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam. Die Genehmigung kann nicht nachträglich eingeholt werden.

Bestehen Unsicherheiten darüber, welches Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig ist, sollte man sich beim zuständigen Betreuungsgericht oder dem Betreuungsverein erkundigen.

Da der Aufgabenkreis der Vermögensangelegenheiten sehr vielschichtig und umfangreich sein kann, erhebt diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet einen Überblick und erläutert die wichtigsten Begrifflichkeiten. Bei Unsicherheiten oder Fragen ist es immer ratsam, sich an die zuständige Rechtspflegerin/den zuständigen Rechtspfleger oder den Betreuungsverein zu wenden.

5.4.5 Rechnungslegung

Mit der Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für Betreuer*innen festgelegt!

Die Rechnungslegung verschafft dem Betreuungsgericht den Überblick über die Entwicklung des Vermögens der Betreuten für einen bestimmten Zeitraum (meistens ein Jahr) und dient der Kontrolle der Betreuer*innen im Bereich der Vermögensangelegenheiten. Der Anfangsbestand der Rechnungslegung muss mit dem angegebenen Bestand im Vermögensverzeichnis übereinstimmen.

In der Rechnungslegung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und mit den entsprechenden Quittungen, Rechnungen, Kontoauszügen zu belegen.

Hier gilt es, besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, indem Betreuer*innen chronologisch alle Belege, Quittungen, Rechnungen sammeln und sich auch Bargeldauszahlungen an ihre Betreuten von diesen quittieren lassen.

Dies erleichtert die Rechnungslegung und vermeidet Auseinandersetzungen mit den Rechtspfleger*innen des Betreuungsgerichts, deren Aufgabe es ist, die Rechnungslegung zu prüfen.

Sollte für Betreute kein Girokonto bei einer Bank, sondern nur noch ein Taschengeldkonto in einer Heimeinrichtung bestehen, entfällt die Verpflichtung zur Rechnungslegung.

Für die jährliche Rechnungslegung werden Betreuer*innen vom Amtsgericht die Aufforderung mit dem entsprechenden Abrechnungsvordruck zugesandt.

Online ist dieses Formular unter www.justiz.nrw.de (Bürgerservice-Formulare-Betreuung) zu finden.



Beim Ausfüllen ist zu beachten:

Der Anfangsbestand der ersten Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses.

- Einnahmen und Ausgaben sind in die vorgesehenen Spalten einzutragen.
- Belege sind beizufügen. Sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Kopien, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken.
- Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
- Alle Belege sind so zu kennzeichnen, dass sie dem Abrechnungsförmular zugeordnet werden können.

5.4.6 Befreite Betreuer*innen

Zu den befreiten Betreuer*innen gehören:

- Verwandte in gerader Linie
- Geschwister
- Ehegatten
- Betreuungsvereine und Vereinsbetreuer*innen
- Betreuungsbehörden und Behördenbetreuer*innen

Darüber hinaus kann das Betreuungsgericht andere Vertrauenspersonen des Betroffenen von den folgenden Pflichten befreien, wenn dieser das vor der Bestellung schriftlich verfügt hat.

Befreite Betreuer*innen sind im Gegensatz zu nicht befreiten Betreuer*innen von einigen Pflichten entbunden:

- von der Pflicht zur Sperrvereinbarung bei Geldanlagen,
- von der Genehmigungspflicht, um über diese Geldanlagen zu verfügen oder diese anlegen zu können,
- von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung.

Das Betreuungsgericht kann diese Befreiung jedoch auch aufheben, wenn die Gefahr bestünde, dass das Vermögen der Betreuten erheblich gefährdet sein könnte oder die Verwendung nicht deren Wünschen entspricht.

Die befreiten Betreuer*innen sind nicht von der Einreichung des Jahresberichts sowie einer jährlichen Übersicht über den Bestand des verwalteten Vermögens (Vermögensübersicht) entbunden. Für die Einreichung der Vermögensübersicht kann das Betreuungsgericht auch einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch fünf Jahre, wählen.

Es empfiehlt sich dringend, auch für befreite Betreuer*innen, über die Verwaltung des Vermögens Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben. Auch wenn keine Rechnungslegungspflicht besteht, können Nachfragen des Gerichts oder der betreuten Menschen es erforderlich machen, Zahlungen zu belegen. Dies betrifft Vermögenswerte, die von Betreuer*innen verwaltet werden. Betreute Menschen selbst müssen dem Betreuungsgericht gegenüber nicht belegen, was sie mit ihrem Geld gemacht haben.



*Es empfiehlt sich dringend, auch für befreite Betreuer*innen, über die Verwaltung des Vermögens Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.*

 Eine Checkliste zum Aufgabenbereich »Vermögensangelegenheiten« finden Sie im Anhang.

5.5 Betreuung und Erbe

5.5.1 Testamenterstellung bei vermögenden Betreuten

Durch die Einrichtung der rechtlichen Betreuung wird der Mensch nicht in der sogenannten Testierfähigkeit eingeschränkt. Daher können auch rechtlich betreute Menschen ein Testament erstellen. Auch Menschen, die des Lesens und Schreibens nicht mächtig sind, können ein Testament errichten. Dann muss das Testament allerdings von einer Notarin/einem Notar errichtet werden, damit eine Schreibzeugin/ein Schreibzeuge hinzugezogen werden und die Notarin/der Notar den letzten Willen mit dieser Unterstützung beurkunden kann. Die einzige Voraussetzung zur Errichtung des Testaments ist, dass diejenige/derjenige, die/der ein Testament errichtet, versteht, was er tut. Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung oder Menschen, die sich in einer akuten Psychose befinden, können also zum Beispiel kein Testament errichten. Auch schwer demenziell erkrankte Menschen sind nicht mehr in der Lage, ein Testament zu erstellen.

In Zweifelsfällen bietet es sich an, ein notarielles Testament zu erstellen, da Notar*innen die Testierfähigkeit des Betreffenden prüfen müssen.

Betreute müssen ihre Betreuer*innen nicht über die Errichtung des Testaments in Kenntnis setzen. Sie sind völlig frei in Entscheidungen ihres letzten Willens.

5.5.2 Der betreute Mensch als Erbe

Voraussetzung dafür, dass Betreuer*innen in einer Erbschaftsangelegenheit tätig werden können beziehungsweise müssen, ist, dass vom Gericht ein entsprechender Aufgabenbereich, zum Beispiel der Aufgabenbereich »Vermögensangelegenheiten« oder ausdrücklich »Erbschaftsangelegenheiten«, übertragen wurde.

Bevor Betreuer*innen oder der betreute Mensch in irgendeiner Weise über das Erbe verfügen (zum Beispiel Erinnerungsstücke aus der Wohnung der erbschaftshinterlassenden Person entnehmen), muss geklärt werden, ob das Erbe angenommen oder ausgeschlagen wird. Hierzu ist die Frage, ob das Erbe überschuldet ist, zu ermitteln, denn Betreute erben auch die Schulden.

Zur Aufklärung der Überschuldung sind unter Umständen aufwändige Ermittlungen bei Banken, SCHUFA, Sichtung von Unterlagen in der Wohnung der erbschaftshinterlassenden Person, Befragung von Angehörigen erforderlich.

Bei einer Überschuldung des Erbes muss in der Regel eine Erbausschlagung (persönlich beim Nachlassgericht oder Notar) durch den geschäftsfähigen betreuten Menschen oder durch Betreuer*innen erfolgen. Diese muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Kenntnismahme des Todes erfolgen. Erfolgt die Ausschlagung durch Betreuer*innen, ist diese durch das Betreuungsgericht genehmigungspflichtig. Bis zur Entscheidung, ob das Erbe ausgeschlagen oder angenommen werden soll, darf durch Betreute und Betreuer*innen keinesfalls über den Nachlass oder über Teile des Nachlasses verfügt werden. Auch das Entnehmen von Erinnerungsstücken führt dazu, dass der Nachlass als angenommen gilt.



Ist das Erbe nicht überschuldet, so ist im Regelfall ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen.

Ist das Erbe nicht überschuldet, so ist im Regelfall ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen. Erst hierdurch wird die Möglichkeit, über den Nachlass zu verfügen, erlangt. Ist der Erbschein beantragt oder ist die Ausschlagungsfrist abgelaufen, so ist das Erbe damit angenommen. Stellt sich dann später noch heraus, dass das Erbe überschuldet ist, so gibt es zum Beispiel mit einer bei Gericht zu beantragenden Nachlassinsolvenz oder der Dürftigkeitseinrede (§§ 1990 ff. BGB) weitere Möglichkeiten, die Erbenhaftung zu beschränken. Dies ist jedoch viel komplizierter und aufwändiger, als direkt nach Kenntnis des Todesfalls ein überschuldetes Erbe zu ermitteln und das Erbe wie oben beschrieben auszuschlagen.

Um den Ablauf der Ausschlagungsfrist im Zweifelsfall zu hemmen, empfiehlt sich eine vorsorgliche Ausschlagung durch Betreuer*innen. Da diese genehmigungspflichtig ist, kann im Genehmigungsverfahren der Nachlasswert weiter ermittelt werden.

Hat die erbschaftshinterlassende Person ein notarielles Testament zugunsten von Betreuten gemacht, so bedarf es keines Erbscheinantrags. Das Testament wird durch das Nachlassgericht eröffnet. Mit dem vom Nachlassgericht eröffneten Testament können Erb*innen beziehungsweise Betreuer*innen über den Nachlass verfügen. Wer ein Testament eines Verstorbenen findet, beziehungsweise in Verwahrung hat, ist gesetzlich verpflichtet, dieses unverzüglich dem zuständigen Nachlassgericht zukommen zu lassen. Haben erbschaftshinterlassende Personen als enge Angehörige von Betreuten diese mit einem Testament enterbt oder haben erbschaftshinterlassende Personen bereits vor dem Tod das Vermögen an Dritte verschenkt, so haben Betreute gegebenenfalls einen sogenannten Pflichtteilsanspruch oder einen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Beide Ansprüche müssen innerhalb einer Dreijahresfrist nach Kenntnis des Todesfalls beim Nachlassgericht beantragt werden.

Abschließend wird dringend dazu geraten, sich in allen Fällen, in denen eine Erbschaft unübersichtlich und kompliziert erscheint, zunächst die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger des Nachlass- oder Betreuungsgerichtes oder auch eine sachkundige Anwältin/einen sachkundigen Anwalt (bei Mittellosigkeit des Betreuten eventuell über Beratungshilfeantrag) hinzuzuziehen.

Allgemeine Informationen zum Thema Erbschaft gibt eine Broschüre des Bundesjustizministeriums (BMJV) unter dem Titel »Erben und Vererben«, die Sie im Internet von der Homepage des BMJV herunterladen können (<https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/erben-und-vererben-2202726>).

5.5.3 Bestattungspflicht bei Angehörigen des Betreuten

Vom Erbrecht zu unterscheiden ist die Pflicht enger Angehöriger, sich um die Bestattung eines verstorbenen Angehörigen zu kümmern. Diese Pflicht von Betreuten beziehungsweise deren Betreuer*innen besteht auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde. Die Bestattungspflicht ist in Landesgesetzen geregelt (siehe »Bestattung des betreuten Menschen«).

Tipp

Bei mittellosen Betreuten, die im Rahmen ihrer Bestattungspflicht einen engen Angehörigen bestatten lassen müssen, können die Bestattungskosten beim zuständigen Sozialamt am Sterbeort des Angehörigen beantragt werden. Zusätzlich sollte bei der Erteilung des Bestattungsauftrages das Bestattungsunternehmen ausdrücklich (am besten schriftlich) darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine »Sozialhilfebestattung« handelt und darüberhinausgehende Beträge nicht beauftragt werden.



5.6 Sonstige Aufgabenbereiche

Neben den oben vorgestellten »großen« Aufgabenbereichen gibt es viele andere Aufgabenbereiche, die Richter*innen in einer Bestellsurkunde festlegen können. Zu den Gängigsten zählen hier:

Wohnungs- und Heimangelegenheiten

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Vertretung gegenüber Vermieter*innen oder Heimanbietern, also bei Anmietung oder Kündigung von Wohnraum, bei Abschluss von Heimverträgen und Ähnlichem. Auch der Abschluss und die Verwaltung von mit der Wohnung verbundenen Versorgungsverträgen mit zum Beispiel Stromanbietern zählt zu den Wohnungsangelegenheiten.

Behördenangelegenheiten

Dieser Aufgabenbereich betrifft die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen. Meistens sind Bezüge zur Aufenthaltsbestimmung, zu Wohnungsangelegenheiten, zu Gesundheitsangelegenheiten und Vermögensangelegenheiten gegeben. Betreuungsgerichte setzen in der Praxis manchmal auch ausdrücklich die Aufgabenbereiche bezüglich der Vertretung gegenüber konkreten Ämtern fest, zum Beispiel Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen oder Rentenansprüchen. Andere Betreuungsgerichte sehen diese Aufgaben als Unterfall der Vermögensangelegenheiten.

Empfang von Post

Das Postgeheimnis ist in Artikel 10 des Grundgesetzes geschützt. Der Aufgabenbereich »Empfang von Post« muss ausdrücklich angeordnet sein, wenn Betreuer*innen befugt sein sollen, die Post von Betreuten auf sich umzuleiten und zu öffnen.

Andere Aufgabenbereiche

Es gibt keine abschließende Liste von möglichen Aufgabenbereichen. Gerade wenn es erforderlich ist, dass Betreuer*innen konkrete Dinge regeln müssen, Betreute aber ansonsten ihre Angelegenheiten selbst erledigen können, werden zum Teil sehr spezielle Aufgabenbereiche angeordnet.

Für eine alte tierlieben Dame, die 40 Katzen in ihrer Wohnung hält, könnte zum Beispiel für die »Sicherstellung des Tierschutzes« ein*e Betreuer*in bestellt sein.

»Verwirklichung der Rentenansprüche in den Niederlanden« ist ein Beispiel für einen sehr genau formulierten Aufgabenbereich.

Auch zeitlich begrenzte Aufgabenbereiche sind denkbar. Sollte eine Vorsorgevollmacht zum Beispiel keine Immobiliengeschäfte umfassen, so können Bevollmächtigte auch für den »Verkauf des Grundstücks Hauptstr. 123 in Musterstadt« zu Betreuer*innen bestellt werden. Nach Abschluss des Verkaufs wird der Aufgabenbereich durch einen richterlichen Beschluss aufgehoben.

Letztendlich können Richter*innen alle Bereiche, in denen eine rechtliche Vertretung notwendig werden könnte, als Aufgabenbereich formulieren. Viele Aufgabenbereiche überschneiden sich auch oder umschreiben Teilbereiche anderer »großer« Aufgabenbereiche. Sind Sie sich unsicher, wenden Sie sich bitte an Ihre*n zuständige*n Rechtspfleger*in.

6. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung des Betreuungsgerichtes erforderlich. Diese sind insbesondere:

- Einwilligung beziehungsweise Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der betreute Mensch aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet,
- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (siehe Kapitel 5.2.2),
- unterbringungsähnliche, freiheitsentziehende Maßnahmen (siehe Kapitel 5.2.2),
- ärztliche Zwangsmaßnahmen,
- Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum betreuter Menschen,
- Geldanlagen,
- Abhebungen von gesperrten Konten,
- Sämtliche Grundstücksgeschäfte (zum Beispiel Eintragung einer Grundschuld),
- Aufnahme eines Darlehens,
- Vergleich, wenn der Streitwert 6.000 Euro übersteigt,
- Erbschaftsauseinandersetzung,
- Erbausschlagung,
- Verträge mit Bindung von mehr als vier Jahren,
- Lebensversicherungsverträge.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis finden Sie in der Anlage 10.4.

Praxistipp

Wenn Zweifel bestehen, ob im Einzelfall eine gerichtliche Genehmigung notwendig ist, sollte Rücksprache mit der zuständigen Rechtspflegerin/dem zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts genommen werden. Informieren Sie das Gericht schriftlich über den Sachverhalt. Sollte ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vorliegen, wird sich die zuständige Rechtspflegerin/der zuständige Rechtspfleger bei Ihnen melden.



7. Haftung/Versicherung von Betreuer*innen

Nach dem Gesetz (§ 1826 BGB) haften Betreuer*innen gegenüber dem Betreuten und Dritten nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft. Sind für den Schaden mehrere Betreuer*innen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Betreuer*innen sind in der Regel gegen Haftungsansprüche versichert.

Seit 2004 besteht über das Land NRW eine Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige. Diese deckt Personen- und Sachschäden bis zu einer Summe von jeweils zwei Millionen Euro ab.

Seit 2007 wird die vorhandene Versicherung durch eine Zusatzversicherung ergänzt, um Vermögensschäden weitestgehend abzusichern. Diese Versicherung gilt für ehrenamtliche Betreuer*innen, Vormund*innen und Pfleger*innen, die zuvor vom Betreuungs- oder Familiengericht bestellt worden sind. Die Versicherung deckt einen Versicherungsschaden in Höhe von maximal 250.000 Euro/Schaden und einen Gesamtwert für alle Versicherungsschäden/Person von maximal 500.000 Euro/Versicherungsjahr. Die Versicherung greift allerdings nur dann, wenn die Schäden nicht Folge eines risikoreichen Handelns sind (grobe Fahrlässigkeit).

Ehrenamtlich engagierte Menschen sind über die jeweiligen Unfallkassen beziehungsweise Berufsgenossenschaften unfallversichert. Hierzu empfehlen wir die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales »Zu Ihrer Sicherheit – unfallversichert im freiwilligen Engagement« (Mai 2023). Diese können Sie dort bestellen oder beim Betreuungsverein vor Ort erhalten.



Es sind generell nur Schäden abgesichert, die während der Ausübung des Ehrenamts entstehen.

8. Aufwendungsersatz

Auf Antrag können Betreuer*innen notwendige Aufwendungen, zum Beispiel Porto-, Telefon-, Fahrtkosten, ersetzt werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

Pauschale Aufwandsentschädigung

Sofern nur geringfügige Aufwendungen entstehen, kann eine jährliche Pauschale in Höhe von 450 Euro (Stand: 1. Januar 2026) beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden (Anlage 10.2). Der Anspruch auf diese Aufwandspauschale entsteht erstmalig nach Ablauf des ersten Betreuungsjahres. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beim Betreuungsgericht geltend gemacht wurde.

Hierbei ist eine einmalige Geltendmachung ausreichend. In den folgenden Jahren wird die Einreichung des Jahresberichtes als Antragstellung gewertet und die Pauschale wird anschließend automatisch ausgezahlt.

Sind mehrere Betreuer*innen nebeneinander bestellt, kann jede*r den Anspruch auf die Aufwandspauschale geltend machen. Handelt es sich jedoch um eine reine Verhinderungsbetreuung, kann die Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, in dem die Verhinderungsbetreuung tatsächlich ausgeübt wurde (zum Beispiel Urlaub, Krankheit). Der/die Hauptbetreuer*in kann den Zeitraum der Verhinderung nicht geltend machen.

Endet das Amt des Betreuers/der Betreuerin (durch Tod, Abgabe oder Aufhebung), ist die Pauschale anteilig nach den Monaten der Tätigkeit im laufenden Betreuungsjahr zu zahlen. Ein angefangener Monat gilt als voller Monat.

Sollten durch die Betreuungsführung wesentlich höhere Kosten entstehen, besteht auch die Möglichkeit einer Einzelabrechnung.

Hierbei werden einzelne Belege bei Gericht abgerechnet. Die Fahrkosten werden zum Beispiel aktuell nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz mit 0,38 Euro pro Kilometer vergütet. Diese Form der Abrechnung empfiehlt sich nur bei erheblichen Aufwendungen, die nachweislich ausschließlich für die rechtliche Betreuung entstanden sind und nicht aus anderen Verpflichtungen wie zum Beispiel Verwandtenbesuchen.

Bei Mittellosigkeit wird der Aufwendungsersatz aus der Staatskasse gezahlt. Liegt ein Vermögen oberhalb der Vermögensschongrenze (siehe Punkt 3.6) vor, kann der Aufwendungsersatz nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht dem Vermögen des betreuten Menschen entnommen werden.



Das Formular zur Geltendmachung der Aufwandspauschale finden Sie unter Anlage 10.2.

9. Beschwerden und Widersprüche

Mit dem 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine zunehmende Bedeutung erlangt.

Einspruchs- beziehungsweise beschwerdeberechtigt ist danach derjenige, der in seinen Rechten beeinträchtigt ist, also zunächst der betroffene Mensch selbst. Weiter wird in dem Gesetzestext das Verfahren mit den zu beachtenden Formalien und Fristen beschrieben.

Gegen Beschlüsse der Amtsgerichte ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Eine Beschwerde muss innerhalb eines Monats beim zuständigen Amtsgericht eingelegt werden. Dies erfolgt im Regelfall schriftlich. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, diese Beschwerde zur Niederschrift einzulegen (§ 63 Abs. 1 FamFG). Die Beschwerdefrist verkürzt sich auf zwei Wochen, wenn sich die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung oder einen Beschluss richtet, der die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft als Gegenstand hat (§ 63 Abs. 2 FamFG).

Diese Regelungen betreffen das Betreuungsverfahren. In Sozialleistungsangelegenheiten heißt das Rechtsinstrument Widerspruch. Die Widerspruchsfrist beträgt auch hier einen Monat.

Jeder Beschluss und jeder Bescheid muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Wichtig ist, dass die Begründung für die Beschwerde beziehungsweise den Widerspruch nachgereicht werden kann. Es ist vollkommen ausreichend, die Beschwerde beziehungsweise den Widerspruch zunächst formlos einzulegen. Dafür reicht folgender Satz vollkommen aus:

»Gegen den Beschluss/Bescheid lege ich Beschwerde/Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach«.

Damit erlangt der Beschluss/der Bescheid keine Rechtskraft. Die Begründung kann nach Einholung entsprechender Informationen und gegebenenfalls fachlicher und oder anwaltlicher Beratung nachgereicht werden. Ohne eine ausreichende Begründung wird einer Beschwerde oder einem Widerspruch nicht stattgegeben. Es ist immer zwingend notwendig, Argumente für die Beschwerde/den Widerspruch einzureichen/nachzureichen.

10. Anlagen

10.1 Vorschlag zur Aktenführung

BETREUUNGSDATEN

1. Persönliche Daten

Name, Vorname:
geb. am: in:
Adresse: Fam.-Stand:
Religion:
Beruf/Tätigkeit:
Telefon:
Angehörige:

2. Daten Amtsgericht

Aktenzeichen:
Aufgabenbereiche:
Einwilligungsvorbehalt:

3. Vermögen

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:
Sparbuch:
Wertanlagen:

4. Medizinische Versorgung:

Krankenkasse:
Mitgliedsnummer:
Hausärztin/-arzt:
Pflegedienst:
BeWo:

5. Einkommen

Lohn/Gehalt:
Arbeitgeber:
a. Rente: Rententräger:
b. Rente: Rententräger:

6. Ansprüche

Sozialhilfe:
Wohngeld:
Pflegegeld:
Pflegegrad:
Pflegewohngeld:
Sonstiges:

7. Verpflichtungen

Wohnungs-/Heimkosten:
Versicherungen:
Unterhalt:

| | | |
|-----------------------------|---|----|
| 1. Deckblatt | Daten - Info | 1 |
| 2. Dokumente | Bestellungen, Vollmachten, BPA, Geburtsurkunde etc. | 2 |
| 3. Amtsgericht | 3.1 Beschlüsse und Schriftverkehr mit dem Amtsgericht | 3 |
| | 3.2 Jahresberichte | 4 |
| | 3.3 Vermögensverzeichnis | 5 |
| 4. Aktenvermerke | unspezifischer und allgemeiner Schriftverkehr | 6 |
| 5. Vermögen/Finanzen | 5.1 Girokonto | 7 |
| | 5.2 Sparbuch/Geldanlagen | 8 |
| | 5.3 Rechnungen | 9 |
| | 5.4 Kredite/Verbindlichkeiten | 10 |
| | 5.5 Renten | 11 |
| | 5.6. Arbeitgeber/WfbM | 12 |
| | 5.7 Arbeitslosengeld | 13 |
| | 5.8 Pflegegeld/Pflegewohnngeld | 14 |
| | 5.9 Wohngeld | 15 |
| | 5.10 Grundsicherung/ALG II/Sozialhilfe | 16 |
| | 5.11 Versicherungen | 17 |
| | 5.12 Steuern / Steuererklärung | 18 |
| | 5.13 | 19 |
| 6. Wohnung / Heim | 6.1 Mietvertrag/Heimvertrag | 20 |
| | 6.2 Strom/Gas | 21 |
| | 6.3 Telefon | 22 |
| | 6.4 Wohneigentum/Haus/Grundsteuer | 23 |
| | 6.5 Rundfunkbeitrag/Befreiung | 24 |
| | 6.6 Betreutes Wohnen/IHP | 25 |
| 7. Gesundheit | 7.1 Krankenkasse | 26 |
| | 7.2 Arztberichte/OPs/Krankenhaus | 27 |
| | 7.3 Schwerbehindertenangelegenheit | 28 |
| | 7.4 Testament/Patientenverfügung | 29 |
| | 7.5 | 30 |
| 8. Sonstiges | | 31 |

10.2 Aufwendungsersatz

Amtsgericht _____

-Betreuungsgericht-

Ort / Datum _____

Aufwendungsersatz

Geschäftszeichen: _____

Betreuung von _____

Hier: Antrag auf Ersatz der Aufwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von mir geführte Betreuung des / der _____ bitte ich für den Zeitraum

vom _____ bis zum _____ um Auszahlung der

jährlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen
in Höhe von **Euro 450**

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Betrag auf folgendes Konto überweisen.

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

IBAN: _____

Mit freundlichen Grüßen

10.3 Änderungsmitteilung

ÄNDERUNGSMITTEILUNG

Faxnummer:

Betreuungsverein

Meine neue Anschrift lautet:

Vorname, Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen:

Ort, Datum

Unterschrift

10.4 Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Betreuungsrecht

Stand 1. Januar 2023

| | |
|--|-------------|
| Abhebung von Geldanlagen der/des Betreuten | § 1845 BGB |
| Anlage bei der Geld- und Vermögensverwaltung (Anzeigepflicht) | § 1846 BGB |
| Aufgabe der Mietwohnung der/des Betreuten | § 1833 BGB |
| Aufhebung einer Ehe, Antrag auf Zustimmung zur | § 125 FamFG |
| Ausschlagung der Erbschaft | § 1851 BGB |
| Bettgitter (Seitenschutz), Anbringung von | § 1831 BGB |
| Bürgschaft , Übernahme einer | § 1854 BGB |
| Darlehen , Aufnahme eines | § 1854 BGB |
| Ehescheidung beziehungsweise -auflösung, Antrag auf | § 125 FamFG |
| Ehevertrag , Abschluss eines | § 1411 BGB |
| Erbschaft , Ausschlagung der | § 1851 BGB |
| Erbverzicht , Abschluss eines | § 1851 BGB |
| Erteilungsvertrag , Abschluss eines | § 1851 BGB |
| Erwerbsgeschäft , Beginn und/oder Auflösung | § 1852 BGB |
| Freiheitsbeschränkung /Freiheitsentziehung | § 1831 BGB |
| Geldanlage , Abhebung | § 1845 BGB |
| Änderung | § 1848 BGB |
| Anlage (Anzeigepflicht) | § 1846 BGB |
| Wertpapiere | § 1849 BGB |
| Freigrenze | § 1849 BGB |
| Gesellschaftsvertrag , Abschluss eines | § 1852 BGB |
| Grundschuld , Bestellung einer (auch Eigentümergrundschuld) | § 1850 BGB |
| Inhaltsänderung einer GS | § 1850 BGB |
| Grundstücksgeschäfte | § 1850 BGB |
| (Veräußerung und/oder entgeltlicher Erwerb) | |
| Gütergemeinschaft , | |
| Ablehnung der Fortsetzung | § 1484 BGB |
| Verzicht auf Gesamtgutsanteil | § 1491 BGB |
| Aufhebung der Gütergemeinschaft | § 1492 BGB |
| Heilbehandlung , | |
| bei Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens oder | |
| Todesgefahr | § 1829 BGB |
| Hypothek , Bestellung einer, Inhaltsänderung einer | § 1850 BGB |
| Kapitalgesellschaft , Gründung einer | § 1852 BGB |
| Kredit , Aufnahme von Krediten | § 1854 BGB |
| Kündigung der Mietwohnung des betreuten Menschen | § 1833 BGB |

| | |
|---|-------------|
| Lebensversicherung , Einzug der Versicherungsleistung | § 1849 BGB |
| Leibgurt , Anbringung eines | § 1831 BGB |
| Löschungsbewilligung , Abgabe einer (sofern nicht unrichtige Grundbucheintragung) | § 1850 BGB |
| Medikamente , wenn Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens | § 1829 BGB |
| Mietvertrag , Abschluss eines (länger als vier Jahre) | § 1853 BGB |
| Aufhebung eines M. über Wohnraum | § 1833 BGB |
| Nießbrauch , Eintragung eines | § 1850 BGB |
| Pachtvertrag , Abschluss eines (länger als vier Jahre) | § 1853 BGB |
| Pflichtteil , Verzicht auf | § 1851 BGB |
| Prokura , Erteilung einer | § 1852 BGB |
| Scheidungsklage | § 125 FamFG |
| Schiedsvertrag (siehe auch Vergleich) | § 1854 BGB |
| Schiffsverkauf | § 1850 BGB |
| Sterilisation | § 1830 BGB |
| Unterbringung unter Freiheitsentziehung oder Freiheitseinschränkung | § 1831 BGB |
| Untersuchung , ärztliche bei Todesgefahr | § 1829 BGB |
| Vaterschaft , Anerkennung der | § 1596 BGB |
| Vaterschaft , Anfechtung der | § 1600a BGB |
| Vergleich , Abschluss eines | § 1854 BGB |
| Vermächtnis , Ausschlagung eines Vermächtnisses | § 1851 BGB |
| Vorkaufsrecht , Bestellung eines | § 1850 BGB |
| Wechsel , Eingehung einer Wechselverbindlichkeit | § 1854 BGB |
| Wertpapiere , Anlage in Wertpapieren | § 1849 BGB |
| Wertpapiere , Verfügung über Wertpapiere | § 1849 BGB |
| Wohnungsrecht , Bestellung eines | § 1850 BGB |
| Widerruf einer Vollmacht bei Kontrollbetreuung | § 1820 BGB |

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zwingt Betreuer*innen nicht, diese auch durchzusetzen. Sie bleiben weiter selbst für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich. Sie erhalten lediglich eine Erlaubnis zu einem bestimmten Tun. Die Genehmigung entbindet auch nicht von der Haftung für Schäden.

10.5 Checkliste für den Aufgabenbereich »Gesundheit«

MÖGLICHE FRAGESTELLUNGEN

Fähigkeit zur Einwilligung

- Wie ist der persönliche Eindruck? Kann der betreute Mensch die Konsequenzen einer Behandlung/eines Eingriffs überblicken und einschätzen?
- Gibt es Unterlagen, aus denen eine Einschränkung der Einwilligungsfähigkeit hervorgeht (psychiatrische Gutachten, zum Beispiel Gutachten zur Einrichtung der Betreuung)?

Ärztliche Versorgung

- Hausarzt/Fachärzte vorhanden? Falls nein: Welche Arztbesuche nötig?
- Nötiger Rhythmus der Arztbesuche?
- Wahrnehmung der Arzttermine sichergestellt? Wie?

Pflegerische Versorgung

- Pflege zu Hause möglich? Heimaufnahme erforderlich?
- Entsprechende Anträge gestellt?
- Wie ist Überprüfung des Pflegebedarfs gewährleistet?

Ambulante Dienste

- Häusliche Pflege/ambulante psychiatrische Pflege sichergestellt? Wie oft? Wann? Was?
- Verordnung durch wen? Wann erneuern?

Medikamente

- Welche Medikamente erforderlich?
- Regelmäßige Einnahme sichergestellt? Wie?
- Depotspritze?
- Mögliche Risiken? Vorsichtsmaßnahmen?

Versorgung mit Hilfsmitteln

- Brille/Hörgerät/Prothese und weiteres erforderlich? Vorhanden?
- Sonstige Hilfsmittel erforderlich? Vorhanden? Verordnung vorhanden?

Stützende Maßnahmen zur Gesunderhaltung

- Reha/Kur sinnvoll?
- Entwöhnungsbehandlung, Langzeittherapie?
- Wer bezahlt? Anträge gestellt?
- Kontakt zu unterstützenden Einrichtungen (psychosoziale Zentren, Selbsthilfegruppen)?
- Ansprechpersonen?
- Vorsorgeplan bei Krisen?

Krankenkasse/Pflegeversicherung

- Krankenversicherung/Beitragszahlung sichergestellt?
- Freiwillige Weiterversicherung in der Krankenkasse erforderlich?
- Beihilfepflichtig? Antrag gestellt?
- Antrag auf Pflegeleistungen?
- Erhöhungsantrag Pflegegrad?
- Sonstige Anträge erforderlich?

Schwerbehindertenangelegenheiten

- Antrag auf Schwerbehindertenausweis?
- Verschlimmerungsantrag nötig?
- Merkzeichen?

Verfügungen, Wünsche des des betreuten Menschen

- Wünsche bezüglich Behandlung/frühere Erfahrungen?
- Patientenverfügung?
- Sterberegung getroffen?

10.6 Checkliste für den Aufgabenbereich »Vermögen«

MÖGLICHE AUFGABEN

Sicherstellung von Einkünften Arbeitslosengeld I

Ansprechperson: Agentur für Arbeit

Grundsicherung (bis zum 31. Dezember 2025 Bürgergeld)

Ansprechperson: jeweiliges Jobcenter am Wohnort

- Anspruch auf laufende Hilfe?
- Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe?
- Anspruch auf einmalige Beihilfen?
- Mehrbedarfe?

Sozialhilfe/Grundsicherung (SGB XII)

Ansprechpartner: Sozialamt der jeweiligen Kommune, in der der betroffene Mensch vor Antragstellung seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

- Anspruch auf laufende Hilfe?
- Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe/Pflegewohnngeld?
- Anspruch auf einmalige Beihilfen?
- Mehrbedarfe?

Rente

Ansprechpartner: Rentenversicherungsträger (zum Beispiel Rentenversicherung Rheinland oder Bund, Knappschaft)

- Anspruch auf Altersrente?
- Anspruch auf Rente wegen Erwerbs-, Berufsunfähigkeit? Anspruch auf Witwenrente?
- Anspruch auf Betriebsrente?

Wohngeld

Ansprechpartner: Wohngeldstelle der jeweiligen Kommune am Wohnort (Wohngeld und Grundsicherung schließen sich in der Regel aus)

Krankengeld

Ansprechpartner: Krankenkasse

Pflegeversicherung

Ansprechpartner: Pflegekasse bei der zuständigen Krankenkasse

Kindergeldanspruch

Ansprechpartner: zuständige Familienkasse

Steuerangelegenheiten

Ansprechpartner: zuständige Finanzverwaltung

Sonstige Ansprüche

Befreiungen/Vergünstigungen

Befreiung von der Zuzahlung bei der Krankenkasse

Medikamente, Fahrtkosten und weitere

Befreiung/Abmeldung vom Rundfunkbeitrag

Ansprechpartner: Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

- wegen Schwerbehinderung (Merkzeichen RF)
- wegen Sozialleistungsbezug
- wegen Einzugs in eine stationäre Pflegeeinrichtung/Aufgabe der eigenen Wohnung

Telefon Sozialanschluss

Ansprechpartner: Deutsche Telekom

Schwerbehindertenangelegenheiten

Ansprechpartner: Amt für Schwerbehindertenangelegenheiten

- Schwerbehindertenausweis vorhanden?
- Welche Merkzeichen?
- Befristung?
- Wertmarke zur Beförderung/Befreiung Steuern KFZ?

Vermögen und Schulden

Vermögensverzeichnis

Schuldenverzeichnis

Überblick über Einnahmen und Ausgaben vorhanden?

Geldeinteilung:

- Einteilung erforderlich?
- Wie geregelt?
- Neuabsprache erforderlich?

11 Wichtige Adressen und Links

Landesjustizministerium

Unter <https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung/index.php> finden Sie eine sehr gut und übersichtlich gestaltete Internetseite mit vielen Anträgen, Formbriefen und Formularen. Weiterhin sind dort Arbeitshilfen wie Erklärungen und Checklisten zu verschiedenen Themen des Betreuungsrechts zu sehen.

Ein hilfreiches Werkzeug bei der Bewältigung vielfältiger Betreuungsaufgaben ist die im Bundesanzeiger-Verlag erschienene CD-ROM »Arbeitshilfen und Formulare für Ehrenamtliche Betreuer«. Sie erhalten diese CD-ROM auf Anfrage bei Ihrem zuständigen Betreuungsgericht.

Pflegenavigator

Der Pflegenavigator der AOK bietet vielfältige Suchfunktionen und deckt hierbei alle Bereiche der Pflegedienstleistungen wie zum Beispiel Altenheime, Pflegeheime und Tagespflege ab:

AOK-Pflegenavigator: Pflegeangebote in Ihrer Nähe finden | AOK

www.pflege.de

Heimfinder-App

Die Heimfinder-APP wurde 2020 in NRW eingeführt. Als App und als Web-Version bietet der Heimfinder NRW Angehörigen und Pflegebedürftigen die Möglichkeit, einfach und schnell einen freien Langzeit- oder Kurzzeitpflegeplatz in der Umgebung zu finden. Die App ist kostenlos im Google Play Store sowie im Apple Store erhältlich. Im Internet finden Sie den Heimfinder unter www.heimfinder.nrw.de

Hilfreiche Internetseiten zu den Themen Vollmachten und Betreuungen

Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Betreuungsgerichtstage

Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT)

Bundesministerium der Justiz: www.bmjv.de

BMJV - Expertensuche - Betreuungsrecht

BMJV - Expertensuche - Betreuungsrecht - Leichte Sprache

Justizministerium NRW: www.justiz.nrw.de

Patientenverfügung:

www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html

Online-Lexikon Betreuungsrecht: www.lexikon-betreuungsrecht.de

